

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

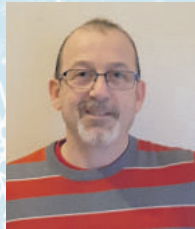
Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

51. Jahrgang - 51. Woche -
24. Dezember 2022



Manfred Geis,
Altenkirchen



Uwe Bier,
Börsborn



Johannes Roth,
Breitenbach



Pius Klein,
Brücken



Winfried Cloß,
Dittweiler



Volker Korst,
Dunzweiler



Thomas Wolf,
Schönenberg-Kübelberg



Frank Scholz,
Rehweiler



Stefanie Körbel,
Quirnbach



Gerhard Kauf,
Ohmbach



Jörg Fehrenz,
Steinbach



René Morgenstern,
Wahnwegen



Dr. Jürgen Schneider,
Waldmohr



Roger Decklar,
Henschtal



Annette Filipiak-Bender,
Nanzdietschweiler



Andrea Müller,
Matzenbach



Wolfgang Schneider,
Langenbach



Karlheinz Finkbohner,
Krottelbach



Helge Schwab,
Hüffler



Margot Schillo,
Herschweiler-Pettersheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wünschen Ihnen auf diesem Weg frohe Weihnachten,
erholsame Feiertage und eine besinnliche Zeit.

Für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Ortsgemeinden
und den Stadtbürgermeister



Ihr Christoph Lothschütz,
Bürgermeister



Thomas Weyrich,
Frohnhofen



Karl Michael Grimm,
Glan-Münchweiler



Olaf Klein,
Gries

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:
Montag 19.00 Uhr
bis Dienstag 07.00 Uhr
Dienstag 19.00 Uhr
bis Mittwoch 07.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Donnerstag 19.00 Uhr
bis Freitag 07.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr
bis Montag 07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages 18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag 07.00 Uhr
Sprechstunden:
Samstag und Sonntag
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga
Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel
Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Rettungsdienst/Krankentransport
DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/7977777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ
(max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken
(neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.
Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.
Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.
Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Hauptstraße 52
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatl. anerkannt)
Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern
Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität
ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke
Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser (VG Oberes Glantal)
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.
Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:
* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).
* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschental, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).
Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal
Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buengerbus-og.de oder direkt: www.buengerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel
Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:
Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung.
66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.
Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0
Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de
Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de
Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.
Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrund Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Achtung! Wegen der Weihnachtsfeiertage werden die Ausgaben der KW 52 und KW 01 nicht erscheinen

Für die KW 2 (14.01.2023-21.01.2023) ist wie gewohnt der Redaktionsschluss am **Donnerstag, den 05. Januar 2023, 16:00 Uhr**

Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Presstexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

für solche Vorgänge im Friedhofsamt sowie dem Pass- und Meldeamt. Der Notdienst ist zu nachfolgenden Zeiten telefonisch erreichbar und wird bei dringendem Bedarf alles Weitere mit Ihnen telefonisch besprechen:

Dienstag, 27.12.2022 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr und

Freitag, 30.12.2022 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Sie erreichen den Notdienst zu den genannten Zeiten wie folgt:

Standesamtliche Vorgänge: 06373-504-202

Friedhofsamt, Pass- und Meldeamt: 06373-504-201.

Neue Räumlichkeiten für das Bürgerbüro am Außenstandort Waldmohr

Derzeit ist unser Bürgerbüro am Außenstandort Waldmohr im unteren Trakt des Verwaltungsgebäudes, Rathausstraße 14 in 66914 Waldmohr untergebracht.

In der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 18.01.2023 zieht unser Bürgerbüro in die neuen Räumlichkeiten des Bürgercafés – W4, Weiherstraße 4 in 66914 Waldmohr um und ist während dieser Zeit geschlossen.

Die Bürgerbüros in Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg sind zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

Ab dem 19.01.2023 wird das Bürgerbüro in dem neuen Gebäude wieder wie gewohnt für Sie geöffnet sein.



Achtung Tafelausgabe geschlossen!

Die Tafel-Ausgabestelle in Brücken ist in der Zeit **vom 24.12.22 bis 02.01.23 geschlossen**. Die **letzte Ausgabe** im Jahr 2022 findet am

Donnerstag, 22.12.22 statt.

Die **erste Ausgabe** im Jahr 2023 findet am **Dienstag, 03.01.23** statt.

Wir bitten um Beachtung.

Wasserzweckverband Ohmbachtal

Steigende Stromkosten treiben Wasserpreis in die Höhe

Der Ukrainekrieg und die in seiner Folge exorbitant steigenden Energiekosten treiben den Wasserpreis beim Wasserzweckverband Ohmbachtal in die Höhe. Vorstandsvorsteher Klaus Müller erklärte in der jüngsten Sitzung der Verbandsversammlung, als er dem Gremium den **Wirtschaftsplanentwurf für 2023** zur Beratung und Entscheidung vorlegte, dass sich der Strompreis im Hochtarif ab dem neuen Jahr um mehr als auf das Vierfache und der Preis im Niedertarif um das Dreieinhalbfache erhöhen werde, was bei einer jährlichen Abnahmemenge von 2,1 Millionen Kilowattstunden zu Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahresansatz von 210.000 € führe.

Durch den auf Bundesebene geplanten **Strompreisdeckel** für Betriebe mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 Kilowattstunden, der voraussichtlich auch für kommunale Wasserversorger gelten sollte, könne jedoch mit einer Minimierung des Preisanstieges um 88.000 € gerechnet werden, so dass die notwendige **Erhöhung des Wasserpreises** für die Verbandsmitglieder bei einer kalkulierten Gesamtabnahmemenge von 2.050.000 cbm gegenüber der Vorjahreskalkulation von 63,27 auf **69,42 Cent/cbm**, also auf **6,15 Cent/cbm**, begrenzt werden konnte.

Ohne Strompreisdeckel wäre ein Anstieg um rund 10,5 Cent/cbm unvermeidbar gewesen.

Im **Vermögenshaushalt** hat sich der WZVO nach den Worten des Vorstandsvorstehers ehrgeizige Ziele gesetzt. So ist eine Summe von 500.000 € für den ersten Bauabschnitt zum **Ausbau des Brunnens 5 südlich des US-Army-Depots Miesau**, mit dem die Wasser-

Rathäuser vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen

Allgemeiner Text - Zentralabteilung

Die Rathäuser der Verbandsgemeinde Oberes Glantal sind in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschließlich 30.12.2022 geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rathäuser stehen Ihnen bis Freitag, 23.12.2022 und ab 02.01.2023 zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Notdienst Verbandsgemeindewerke!?

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke Eigenbetrieb Wasser | Abwasser
Bereich Wasser (VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der **Wasserversorgung** (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171/5065303 an.

Bereich Abwasser

(Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Petersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirnbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden?

Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Notdienst Standes-, Friedhofs-, Melde- und Passamt

Während der Schließtage der Rathäuser wird für unaufschiebbare standesamtliche Vorgänge (z.B. die Beurkundung eines Sterbefalles) ein Notdienst eingerichtet. Gleiches gilt

entnahme aus dem Gewinnungsgebiet Schönenberg-Kübelberg entzerrt und nitratarms Grundwasser gewonnen werden soll, vorgesehen.

Weitere 250.000 € wurden für die **Errichtung von Solarstromanlagen** auf einer Freifläche sowie auf dem Betriebsgebäude des Verbandes eingeplant.

Klaus Müller bezweifelte jedoch bei der Planvorstellung, dass die Vorhaben 2023 wegen der Genehmigungsvorbehalte komplett zur Ausführungsreife gelangen.

Im Verlaufe der Sitzung stellte die Verbandsversammlung zudem den **Jahresabschluss 2021** mit dem „märchenhaft“ günstigen Wasserpreis von 25,90 Cent pro Kubikmeter fest, was auf die Verbuchung der im jahrelangen Prozess mit dem Bundeseisenbahnvermögen erstrittenen Vergleichs-Summe von 700.000 € im Ergebnishaushalt zurückzuführen ist. Bei der Vorstellung des Abschlussergebnisses verwies der Verbandsvorsteher besonders auf die mit 80,8 % außergewöhnlich hohe Eigenkapitalsquote des Verbandes sowie die Investitionstätigkeit in Höhe von rund 360.000 € im zurückliegenden Jahr.

Den schon seit einiger Zeit vakanten Sitz im **Werksausschuss des Verbandes** besetzte die Verbandsversammlung auf Vorschlag von Bürgermeister Christoph Lothschütz einstimmig mit Frau **Margot Schillo** als Vertreterin der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, womit das Gremium wieder komplettiert ist.

Nicht zuletzt bezog sich der Verbandsvorsteher auf einen unlängst in der RHEINPFALZ erschienenen Artikel über die denkbaren Folgen eines **Blackouts bei der Stromversorgung** und erklärte, dass der WZVO über eine entsprechende Anzahl von Netzersatzgeräten (Notstromaggregaten) mit ausreichender Leistungs-Stärke verfüge, um die Wasserversorgung auch beim Stromausfall über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten zu können. Voraussetzung dafür sei allerdings, dass die Versorgung mit Dieselöl nicht gänzlich zusammenbricht.

Verantwortlich für den Inhalt:

Klaus Müller, Herschweiler-Pettersheim

Anmeldung für Klasse 5 im Schuljahr 2023/2024

Unmittelbar nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse am 27. Januar 2023 des laufenden Schuljahres beginnt bereits die Anmeldung für alle Kinder, die momentan das 4. Schuljahr besuchen und im Sommer auf eine weiterführende Schule wechseln werden.

Die Integrierte Gesamtschule Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr bietet für das Anmeldegespräch verschiedene Möglichkeiten der Terminvergabe an:

1. Ab voraussichtlich 12. Dezember 2022 können Sie online einen Termin buchen. Nutzen Sie dazu den folgenden Link: <https://www.terminland.eu/igs-skw/>
Wir bitten Sie, vorrangig die **Online-Terminvergabe** zu nutzen. Das funktioniert auch mit dem Smartphone. Zwillinge bzw. zwei Geschwisterkinder können in einem Termin angemeldet werden. Dann bitte beide Vornamen eingeben.
2. Sollten Sie über das Sekretariat einen Termin machen wollen, so rufen Sie bitte zwischen 9 und 12.30 Uhr unter 06373/8110-10 in der Schule am Standort Schönenberg-Kübelberg an. Bitte sprechen Sie nicht auf den Anrufbeantworter, das wäre für eine Terminabsprache nicht von Vorteil.
3. Sie können auch ohne Termin an einem der Anmeldetage zur Anmeldung kommen, müssen dann aber eventuell mit Wartezeiten rechnen.

An folgenden Tagen findet die Anmeldung statt, zu der Sie (ein Elternteil reicht aus) stets **persönlich** erscheinen müssen.

Freitag, 27.1.23 13.00 bis 16.00 Uhr

Nur Standort Waldmohr, Terminvergabe online oder telefonisch

Samstag, 28.1.23 09.00 bis 14.00 Uhr

Nur Standort Waldmohr, Terminvergabe online oder telefonisch

Montag, 30.1.23 09.00 bis 15.00 Uhr

Nur Standort Schönenberg-Kübelberg, Terminvergabe online oder telefonisch

Dienstag, 31.1.23 09.00 bis 13.00 Uhr

Nur Standort Schönenberg-Kübelberg, Terminvergabe online oder telefonisch

BEACHTEN SIE, dass der **Anmeldezeitraum mit Ablauf des 31.01.2023** endet. Alle bis dahin erfassten Anmeldungen werden im Verfahren berücksichtigt, danach eintreffende Anmeldungen werden bei vorab erreichter Höchstzahl abgewiesen.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung auf jeden Fall mit:

- Das Halbjahreszeugnis Ihres Kindes **UND** eine Kopie davon
- Das Empfehlungs- und Anmeldeschreiben der Grundschule
- Ein Passbild mit Namen und Geburtsdatum auf der Rückseite, wenn Ihr Kind mit dem Bus zur Schule fahren wird

- Den Nachweis des Masernimpfschutzes (Impfpass im Original oder Attest vom Arzt)

Alle Anmeldeformulare unserer Schule können Sie auch im Vorfeld bereits von der Homepage downloaden und zu Hause in Ruhe ausfüllen, bei Bedarf z. B. auch das Anmeldeformular für das Mittagessen, die Ganztagschule, die Sportklasse etc. Bitte bringen Sie die Formulare aber ausgedruckt mit, nicht zumailen! Die Formulare finden Sie unter www.igs-skw.de/Downloads/Service

Selbstverständlich können Sie aber alle notwendigen Formulare auch bei der Anmeldung vor Ort erhalten und ausfüllen. Kommen Sie dazu bitte 10 Minuten vor dem vereinbarten Termin und bringen Sie bitte Ihren eigenen **Kugelschreiber** mit.

Wir freuen uns auf Sie!

„Geh-spräche“

Bewegungsangebot für Senioren*innen

Um im Alter fit und selbstständig zu bleiben, ist Bewegung ein wichtiger Schlüssel. Sie fördert die Mobilität und erhöht die Lebensqualität. Bewegungsbegleiterin Michele Jung bietet Spaziergänge mit Gedächtnisübungen am Ohmbachsee an.

Das kostenfreie Angebot richtet sich an Senioren*innen mit und ohne Rollator oder Rollstuhl, die mit Spaß ihre vorhandenen Fähigkeiten erhalten oder weiter ausbauen möchten. Beim letzten Treffen kam ein Digitalbotschafter, sowie ein Therapiehund dazu. Alle freuten sich über den regen Austausch.

Das Bewegungsangebot findet immer am ersten Donnerstag des Monats von 10 bis 11 Uhr statt, der nächste Termin ist der 05. Januar 2023, nach dem Motto „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung.“

Treffpunkt ist der Parkplatz Nord (Grieser Seite) am Ohmbachsee.

Der Länge der Wegstrecke, sowie dem Lauftempo orientiert sich an der Fitness der Teilnehmer.

Es gelten die aktuellen Corona-Regeln. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhältlich bei Michele Jung unter 0160 584 5582.



GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT



Bewegung im öffentlichen Raum für Alt und Jung
DIE BEWEGUNG.DE



Landeszentrale für
Gesundheitsförderung
in Rheinland-Pfalz e.V.

Stellenausschreibung

In allen Orten der Verbandsgemeinde Oberes Glantal erfolgt der Ausbau des Glasfasernetzes. Zur Projektbetreuung suchen wir für den **Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Technische/n Mitarbeiter/in (m/w/d)
- Vollzeit, befristet -

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Begleitung der Tiefbaumaßnahmen (insbesondere Überwachung der auszuführenden Arbeiten und Mängelmanagement)
- Bestandsdokumentation
- Aufmaß- und Abrechnungstätigkeiten
- Enge Kommunikation mit den Ortsgemeinden/Stadt

Sie bringen mit:

- Technisches Verständnis
- nach Möglichkeit bereits nachgewiesene Tätigkeiten im Tiefbaubereich
- praktische Erfahrung im Bauhauptgewerbe ist von Vorteil
- ein sicherer Umgang in MS-Office-Anwendungen
- Der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist zwingende Voraussetzung.
- Generell erwarten wir von allen Bewerberinnen und Bewerbern ein hohes Maß an
- Teamfähigkeit und Motivation
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- selbstständige Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- Bürgerfreundlichkeit und Freude am Umgang mit Menschen

Wir bieten Ihnen:

Ein zunächst auf ein Jahr befristetes Vollzeit-Arbeitsverhältnis, ein angenehmes, kollegiales Umfeld sowie eine strukturierte Einarbeitung. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienort des Fachbereiches Bauen und Umwelt befindet sich derzeit in Waldmohr.

Interessenten richten ihre Bewerbung bis spätestens 30. Dezember 2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A 1.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbings-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 30. November 2022

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Hintergrund-Titelbild: AdobeStock/ArtBackground

Altenkirchen (Pfalz)



Kirschenland-Museum Altenkirchen

Der Süßkirschen-Anbau im sogenannten „Kirschenland“ im Kohlbachtal prägte mehr als 200 Jahre die Kulturlandschaft und das Leben vieler Familien in den Dörfern Dittweiler, Altenkirchen und Frohnhofen. Einen Einblick in diese Epoche vermittelt die ortsgeschichtliche Sammlung des Kirschenland-Museums.

Aber auch von wechselnden Obrigkeiten, Kaisern und Königen, von Kriegen und großer Not, die die Menschen unserer Dörfer im Laufe der Jahrhunderte erlebten, erzählt unser Museum. Und auch davon, dass mehr als 1000 Menschen, getrieben von großer Armut, das Heil in der Auswanderung nach Nordamerika suchten.



Steinkohlen und Diamanten, beides gab Menschen im Kohlbachtal Arbeit und Brot. Seit 1775 wurde rund um Altenkirchen Steinkohle abgebaut. Viele

Männer aus unserem Tal fanden ab dem frühen 20. Jahrhundert Beschäftigung im nahen Saarbergbau.

Vom Nachbarort Brücken, dem Zentrum der Diamantschleiferei, kam gegen Ende des 19. Jahrhunderts dieses besondere Handwerk zu uns herüber.

Ein alter Schleifertisch mit viel Zubehör veranschaulicht eindrucksvoll die damalige Arbeitsweise.

Die Baugeschichte der alten Pfarrkirche wird im Museum mit Plänen, Bildern und Fundstücken dokumentiert. Außerdem finden Sie daneben die Geschichte der Bürgermeisterei, der Schulen, der Vereine und anderer Institutionen im Kirschenland.



Vom dörflichen Alltag: Zeugnisse des dörflichen Handwerks und auch eine mit viel Liebe zum Detail aufgebaute Wohnküche laden zu einer Zeitreise in die Welt unserer (Ur-) Großeltern ein. Waschen und bügeln, Butter herstellen und Brot backen gehörte ebenso zum Alltag unserer Vorfahren wie die Herstellung eigener Kleidung, vom Flachsabbau bis zum Weben.

All dies können Sie im Kirschenland-Museum sehen und erleben, ergänzt durch Bilderserien und Filme auf mehreren Monitoren.



Öffnungszeiten:
Jeden Sonntag von 14.00 bis 17.00 Uhr.
Für Gruppen auch nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06386 229 oder 5876

Unsere Räume und die Toilette sind barrierefrei.
Der Eintritt ist frei.
Weitere Informationen finden Sie unter www.wanderverein-altenkirchen.de

PS-Kundenveranstaltung der Kreissparkasse Kusel zugunsten der Tafeln im Landkreis

Die Kreissparkasse Kusel veranstaltete am 07.12.2022 eine Kundenveranstaltung mit „One night with ABBA“ zugunsten der drei Tafeln im Landkreis Kusel. Der Erlös der Veranstaltung wurde durch die Kreissparkasse Kusel aufgerundet, sodass unserer Tafel im Südkreis ein Geldbetrag in Höhe von 2.000,- Euro zugutekam.

Die Alois-Hemmer-Stiftung als Trägerin der Schönenberg-Kübelberger Tafel bedankt sich herzlich bei der Kreissparkasse Kusel für die finanzielle Unterstützung, ohne die der ehrenamtliche Tafelbetrieb nicht gewährleistet werden könnte!



Erika Scheuer bei der offiziellen Spendenübergabe (in der Mitte) mit dem Vorstand der Kreissparkasse Kusel, Helmut Käfer (im Bild links vorne) und Luzia Welter (im Bild ganz oben)

Kreisvolkshochschule Kusel Außenstelle Oberes Glantal



Kurse die im Januar beginnen:

3.306 Pilates - Körperwahrnehmung, gesunder Rücken und Entspannung

Pilates ist ein systematisches Ganzkörpertraining, das das Körperbewusstsein fördert und die tief liegenden Muskeln trainiert. Bei Pilates geht es nicht darum „höher, schneller, weiter“ zu kommen, sondern um individuelles, dem eigenen Körper angemessenes Training. Die Verbindung von Körper & Geist kann zu einem besseren Körperbewusstsein verhelfen und es ergibt sich ein neues Körpergefühl. Das gezielte Training der Tiefenmuskulatur soll den Rücken stärken und kann die aufrechte Haltung fördern. Sie erlernen Übungen, die die Flexibilität der Muskeln fördern und trainieren. Die Dozentin erklärt Atemtechniken, welche das Training unterstützen und zu einer optimalen Entspannung verhelfen.

Bitte mitbringen: Warme Sportkleidung, dicke Socken, ein Handtuch und eine Matte.

Leitung: Vanessa Arndt

Termin: 10 Abende, 16.01.2023 - 27.03.2023, Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ort: DGH Herschweiler-Pettersheim, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim

Kursgebühr: Gebühr + Raummiete: 56,00 € zzgl. 15,- Euro Raummiete (gültig von 8 bis 12 Teilnehmenden)

Gebühr+Raummiete: 44,00 € zzgl. 10,- Euro Raummiete (gültig ab 13 Teilnehmenden)

3.401 Deutsche Gebärdensprache für Anfänger (DGS 1)

Anfängerkurs

Gebärdensprache ist das Kommunikationsmittel der Gehörlosen. Der Kurs ist für jeden geeignet. Angesprochen sind Personen aus allen Berufsgruppen, Schüler*innen und Student*innen. Besonders hilfreich ist der Kurs für Personen aus Pflegeberufen, die eventuell mit Hörgeschädigten/Gehörlosen zu tun haben (wie z.B. Erzieher*innen, Heilpädagog*innen, Integrationskräfte). Dieses Kursangebot ist geeignet, sich auf die Prüfungen zum Gebärdendolmetscher vorzubereiten.

Bei diesem Kurs handelt es sich um einen Anfängerkurs, für den keine Vorkenntnisse erforderlich sind!

Leitung: Harald Körner

Termin: 10 Abende, 17.01.2023 - 28.03.2023, Dienstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ort: Grundschule Schönenberg-Kübelberg

Kursgebühr: 54,00 € (gültig von 8 bis 12 Teilnehmenden)

45,00 € (gültig ab 13 Teilnehmenden)

Anmeldungen:

Sind Sie an einem der Kurse interessiert? Dann melden Sie sich doch an...!

Anmelden können Sie sich über das **Internetportal der Kreisvolkshochschule www.kvhs-kusel.de** (Geschäftsstelle der KVHS, Lehnstraße 16, 66869 Kusel, Fax-Nr. 06381/91753099, Mail kvhs@kv-kus.de) oder schriftlich mit Anmeldeformular (Innen-seite Programmheft) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

Das Fundamt Glan-Münchweiler meldet:

Im Bürgerbüro Glan-Münchweiler wurde ein Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Glan-Münchweiler der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-225, -227 oder -228.

Ansprechpartner:

Bei Fragen bezüglich des Kursangebots, der Anmeldung und anderen Dingen können Sie sich sehr gerne direkt an die KVHS-Außenstelle in unserer Verbandsgemeinde wenden:
Herr Tobias Weber: 06373-504-201 oder t.weber@vgog.de
Frau Isabelle Linn: 06373-504-125 oder i.linn@vgog.de
Frau Mona Schuck: 06373-504-206 oder m.schuck@vgog.de

Bekanntmachung**für den Wasserzweckverband „Ohmbachtal“ in Schönenberg-Kübelberg**

Die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes in der Sitzung am 31. Januar 2022 mit einer Bilanzsumme von je 4.540.809,75 Euro in Aktiva und Passiva festgestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk trägt das Datum 07.05.2021. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt gem. § 114 Abs. 2 der GemO in der Zeit vom 22. Februar bis 08. März 2022 beim Wasserzweckverband „Ohmbachtal“, Huber Weg 3, 66901 Schönenberg-Kübelberg (Dienstgebäude) öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitags: von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Schönenberg-Kübelberg, den 07. Februar 2022
gez. Müller, Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Thomas Selesi (Freie Wählergruppe Oberes Glantal e.V.) rückt Herr Franz Sommer (Freie Wählergruppe Oberes Glantal e.V.), Börsborn, in den Verbandsgemeinderat nach. Herr Sommer wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 13. Dezember 2022 als Ratsmitglied verpflichtet.

Schönenberg-Kübelberg, 14. Dezember 2022
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg schreibt im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Breitenbach/Pfalz folgende Arbeiten auf Grundlage der VOB/A aus:

**Einbau einer Lüftungsanlage in der Kindertagesstätte
· Zentrale Lüftungsanlage Kita Breitenbach**

Der vollständige Bekanntmachungstext ist veröffentlicht:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Submissionsanzeiger | Schopensteil 15, 20095 Hamburg
Fax 040/40194031 |
| 2. Subreport | Postfach 910860, 51101 Köln
Fax 0221/9857866 |
| 3. bi, Bauwirtschaftliche Information | Postfach 3407, 24033 Kiel
Fax 0431/5359225 |
| 4. Subreport ELVIS | https://www.subreport.de/E49587616 |
| 5. Homepage: www.vgog.de | Rubrik: Aktuelles/Ausschreibungen |

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez.: **Rudolph, Beigeordneter**

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12 Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Aktenzeichen: 21090-HA10.2.	67655 Kaiserslautern, 14.12.2022 Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255 Internet: www.dlr.rlp.de
---	--

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim, Wahnwegen, Hüffler, Quirnbach, Henschtal, Steinbach am Glan, Ohmbach, Altenkirchen, Frohnhofen, Krottelbach und Langenbach**Ladung****zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Befaßte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona-Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Aktenzeichen: 21090-HA10.3.	67655 Kaiserslautern, 14.12.2022 Fischerstraße 12 Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255 Internet: www.dlr.rlp.de
--	--

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim, Wahnwegen, Hüffler, Quirnbach, Henschtal, Steinbach am Glan, Ohmbach, Altenkirchen, Frohnhofen, Krottelbach und Langenbach**2. Ergänzungsanordnung****zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden

Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten. Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Bekanntmachung Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Die Bundeswehr beabsichtigt am 15.01.2023 eine Übung im Bereich Nanzdieschweiler durchzuführen.

Im Falle von Übungsschäden sind entsprechende Formblätter im Rathaus Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-3.03 (Frau Scheuer Tel.: 06373/504 135) erhältlich.

Altenkirchen

Landfrauenverein

Liebe Landfrauen,

wir wünschen Euch ein friedliches Weihnachtsfest, alles Gute und Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr 2023 !!

Auch möchten wir uns bei den fleißigen Helfer/innen für die Unterstützung bei unserer Arbeit im Team herzlich Bedanken.

Am Freitag, 13.01. starten wir gleich ins neue Jahr mit einem Besuch ins Bergbaumuseum Breitenbach. Um 17/00 Uhr treffen wir uns vor Ort. Es gibt Flammkuchen und „Bergmanns Forelle“ (Weck mit Lyoner und Zwiebeln gegrillt – Selbstzahler) Wegen Vorbestellung bitte bis 09.01. bei Sabine 06386 – 6430 oder 0177-777 4893 anmelden.

Alekeijer Generationentreff

Eine ausgelassene und fröhliche Stimmung herrschte am 07.12.2022 beim Advents-Generationstreff in Altenkirchen. Da der Nikolaus es leider zeitlich nicht mehr schaffte, schickte er Nikolausine und das Christkindchen zu uns ins Jugendheim. Die machten ihre Sache richtig gut und verteilten ihre Gaben an die zahlreichen Besucher des AGT. Begeisterung löste



dabei vor allem das „Alekeijer Kochbuch“ aus. Das Besondere an diesem Kochbuch ist, dass die „guten alten Rezepte“ aus der Alekeijer Gegend von den Besuchern des AGT handschriftlich festgehalten und vom AGT-Team gesammelt wurden. Die Rezepte wurden jeweils in dieser individuell und persönlich gestalteten Form in das „Alekeijer Kochbuch“ übernommen. Die Arbeitsgemeinschaft „Urfunktion Dorf“ hat noch viele neue Ideen für den Alekeijer Generationentreff, der – nach der wohlverdienten Winterpause – am Mittwoch, den **08.03.2023, um 14:00 Uhr, im Jugendheim in Altenkirchen**, fortgesetzt werden wird.



Börsborn

Liebe Börsborner und Börsbornerinnen

Die Tage werden kürzer, die Weihnachtszeit ist angebrochen, und das Jahr 2022 neigt sich dem Ende. Zeit für einen kurzen Jahres Rückblick.

Wir konnten in diesem Jahr Corona zum Trotz, doch zahlreiche Aktivitäten in der, und für die Gemeinde durchführen. An Baulichen Veränderungen haben wir die neue Bushaltestelle am Dorfgemeinschaftshaus, welche wir in Eigenregie, und mit Tatkräftiger Unterstützung von Eltern und Gemeinderat errichtet haben. Darüber hinaus konnten wir endlich mit dem Umbau der alten Garage am DGH zur Barriere freien Außentoilette beginnen, deren Fertigstellung in den letzten Zügen ist.

Wir haben mit der Straußjugend, unseren Jagdpächtern, den Mitgliedern des Gemeinderates und anderen freiwilligen erfolgreich am Umweltag teilgenommen und die Börsborner Gemarkung von Müll und Unrat befreit.

Unsere Wanderwege sind gut gepflegt, Top ausgeschildert und werden gut bewandert. Hier sind wir regelmäßig dabei, alte und marode Bänke und Sitzgruppen mit Holz aus dem Börsborner Wald zu ersetzen. Auch hier mein Dank an die Gruppe Wanderwege. Das feiern und gemütliche beisammen sein, kam mit unserem Dorffest, der Kerwe, dem Martinsumzug und den Börsborner Advents-Fenster, n auch nicht zu kurz. Hier möchte ich mich bei allen Organisatoren und Helfern recht herzlich bedanken.

Ihr tragt alle einen großen Beitrag zu unserem aktiven Dorfleben bei. Ich wünsche allen Börsbornern und Börsbornerinnen einen guten Start ins neue Jahr und alles Gute für 2023.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Euer Ortsbürgermeister

Bier Uwe

Landfrauen Börsborn



Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsfeier der Landfrauen Börsborn wurden zwei Mitglieder für 40 Jahre Mitgliedschaft geehrt. Wir bedanken uns bei Frau Süßdorf und Frau

Schunk für ihre langjährige Treue. Eine Urkunde sowie ein kleines Präsent überreichte die 1. Vorsitzende Sladana Schönborn. Wir wünschen unseren Mitgliedern frohe Weihnachten und viel Gesundheit im neuen Jahr.
Der Vorstand

Einsammeln der Weihnachtsbäume

Am Samstag den 14.01.2023 ab 13.00 Uhr sammelt der Feuerwehr Förderverein „Die Brandlöcher“ die Weihnachtsbäume wieder ein. Legen Sie bitte Ihren Baum abgeschmückt und gut sichtbar an die Straße. Spenden kommen der Jugendfeuerwehr Börsborn zugute.

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Börsborn vom 14. Dezember 2022

Der Orts Gemeinderat Börsborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 30.09.2021 wird wie folgt ergänzt:

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (4) Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte (inkl. 150,00€ Pflegegebühr) | 600,00 €uro |
| (5) Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 700,00 €uro |
| (6) Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte/Breite) bei erstmaliger Belegung | 900,00 €uro |
| (7) Überlassung einer – anonymen Urnengrabstätte – an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. 150,00€ Pflegegebühr) | 600,00 €uro |
| (8) Bei Mehrfachbelegungen in Gräber je Jahr der Nutzung (1/25 der jeweiligen Nutzungsgebühr von 1, 2, 3, 5) | |

VII. Grabkennzeichnung

- | | |
|---|------------|
| Beschaffung und Montage der Kennzeichnungsplakette (inkl. Gravur) für Wiesen- und Baum-Urnenreihengrabstätten | 80,00 €uro |
|---|------------|

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börsborn, den 14. Dezember 2022

gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 14. Dezember 2022

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Börsborn vom 14. Dezember 2022

Der Orts Gemeinderat Börsborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 3,5 sowie Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.März 1983 (GVBl. S. 69) am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Börsborn vom 30.09.2021 wird wie folgt ergänzt/geändert:

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten (bis zu drei)
 - b) in anonymen Urnengrabstätten (eine Asche)
 - c) in Wiesen-Urnenreihengrabstätten (eine Asche)
 - d) in Reihengrabstätten (bis zu drei)
 - e) in Wahlgrabstätten (bis zu sechs Aschen)
 - f) in Baum-Urnenreihengrabstätten (eine Asche)
- (7) Die Zuteilung einer Baum-Urnenreihengrabstätte kann nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgen. Im Baumurnenfeld können Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Börsborn bestattet werden.

Urnen dürfen nur aus verrottbaren Materialien beigesetzt werden, es darf auch nur die Aschekapsel bestattet werden. Baumurnengrabstätten sind Einzelaschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Eine weitere Belegung in einem bereits zuteilten Baum-Urnengrab ist nicht möglich. Für Baumurnengräber wird ein Gemeinschaftsgrabmal zur Verfügung gestellt. Es wird eine Plakette (Name, Geburts- und Sterbejahr) durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht werden. Die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Für die Pflege des Grabfeldes ist die Ortsgemeinde zuständig. Die Ortsgemeinde Börsborn haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Baumurnenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen. Fällt ein Bestattungsbäum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen/Aschen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestät-

ten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen. Im Baumgrabfeld (Wiesenfläche) selbst sind Bepflanzungen, Blumen- und Grabschmuck nicht zulässig.

(8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Urnengrabstätten

(9) Die Absätze 1 bis 8 finden im Baumurnenfeld keine Anwendung. Die Baum-Urnenreihengräber werden durch eine Plakette an einem Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht, die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Börsborn sind Grababdeckplatten erlaubt.

(4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Wiesen- und Anonyme Grabstätten sowie im Baumurnenfeld.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Börsborn, den 14. Dezember 2022

gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 14. Dezember 2022

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Neujahrsempfang

Nach nun mehr als zwei Jahren möchte die Ortsgemeinde Sie herzlich zum Neujahrsempfang am **08.01.2023 um 15 Uhr** begrüßen. Dieser findet wie gehabt im Dorfgemeinschaftshaus bei einem kleinen Umtrunk statt. Hierbei möchte ich gemeinsam mit Ihnen das neue Jahr mit vielen netten und angenehmen Gesprächen begrüßen.

Über Ihr zahlreiches Erscheinen freue ich mich!

Im Namen der Ortsgemeinde

Johannes Roth



Aktion Einsammeln der Weihnachtsbäume

Auch wenn die Weihnachtsbäume über die Festtage bis ins neue Jahr noch stehen bleiben, möchten wir Sie schon rechtzeitig über unsere Aktion informieren. Am **07.01.2021 ab 9 Uhr** ist es wieder soweit. Die **Wählergruppe Roth** möchte, so wie in den vergangenen Jahren auch, ihre Weihnachtsbäume einsammeln. Bitte entfernen Sie jeglichen Schmuck sowie Lametta und stellen diesen vor die Haustüre. Ihre freiwillige Spende kommt einer gemeinnützigen

Aktion innerhalb unserer Gemeinde zu Gute.

Bis dahin, eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2023!

Ihre WG Roth



Der LandFrauen Verein Breitenbach wünscht frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

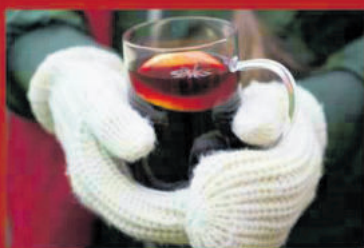
Gleichzeitig möchten wir alle Mitglieder und ihre Familien herzlich zum Neujahrsempfang am 21.01.2023 ab 17 Uhr ins Albert-Schweitzer-Haus einladen. In geselliger Runde möchten wir das neue Jahr begrüßen und die Gelegenheit nutzen, dass sich neue und alte Vereinsmitglieder kennenlernen können.

Wir erheben einen Teilnahmebeitrag in Höhe von 10€ (Kinder bis 10 Jahre 5€) und bitten um verbindliche Anmeldung bis 07.01.2023 unter 0176/72686632 (Tanja Gerber).

Euer Vorstandsteam



Breitenbach



Glühweinfest

28.12.2022

ab 16.00 Uhr

**Bergmannsbauernmuseum
Breitenbach**

Flammkuchen aus dem historischen Backhaus
Süße Waffeln
Saumagen-Burger



Christliche Pfadfinder, Breitenbach



Museum ist geöffnet

Pensionärverein Breitenbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Pensionärvereins Breitenbach am Samstag, 7.1.2023 und 15 Uhr im Restaurant Ambiance (Kegelbahn).

Brücken/Pfalz

Obst- und Gartenbauverein Brücken Frohe Weihnachten

Der Obst und Gartenbauverein Brücken wünscht allen Mitgliedern Freunden und Bekannten ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr Die Vorstandschaft

Stammtisch

Unser erster Stammtisch im neuen Jahr ist am 09.01.2023. Wir treffen uns wie gewohnt ab 19.00 Uhr im Gasthaus Saini

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Brücken

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Brücken hat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 die 2. Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Ortsmitte“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

2. Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Ortsmitte“ Ortsgemeinde Brücken

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 ff Baugesetzbuch in der Fassung vom 03. November 2017 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ Ortsgemeinde Brücken, zu sichern. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB wird durch diese Satzung die bestehende Satzung aus 2020 um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Ortsmitte“ Ortsgemeinde Brücken und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Brücken, den 09.12.2022

gez. Klein, Ortsbürgermeister

Anlage 1:

Geltungsbereich Satzung über die Veränderungssperre



Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brücken, den 24.12.2022

gez. Klein, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Dittweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Dittweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten von Dittweiler und der Verbandsgemeinde

- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes
- b) Bericht über die Rechnungsprüfung
- c) Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
- d) Entlastungserteilung

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 5.592.424,23 € fest.

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt die Entlastung gemäß §114 der GemO

Benutzungs- und Entgeltordnung Bürgerhaus Dittweiler

Der Ortsgemeinderat lehnt die Änderung durch die vorliegende Benutzungsordnung und die Berücksichtigung der im Prüfbericht angemerkten Punkte ab.

Die Ratsmitglieder beschließen die Kostenanforderung für Vermietung des Bürgerhauses an Privatveranstalter und für die Nutzer der örtlichen Vereine auch zukünftig unterschiedlich zu behandeln. Vereine erhalten weiterhin einen Preisnachlass von 15% auf Getränke und sind vom Nutzungsentgelt und den Nebenkosten befreit.

Die Getränkepreise für Vermietung/Vereinsnutzung werden entsprechend angepasst (erhöht) und in folgender Form beschlossen (s. Anlage).

Ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll erfolgte auch zuvor immer bei Vermietungen und wird auch weiterhin nur bei Vermietungen erfolgen.

Die Nutzungsentgelte für private Veranstaltungen werden angehoben und in folgender Form beschlossen:

	bisher	neu
a. Gesamtes Bürgerhaus	280,00 €	350,00 €
b. Saal (großer Saal mit Theke)	200,00 €	220,00 €
c. Saal (kleiner Saal mit Theke)	150,00 €	150,00 €
d. kleiner Gruppenraum (Bistro)	60,00 €	100,00 €
e. gesamtes Obergeschoss	120,00 €	150,00 €
f. Obergeschoss v. Teil mit Theke	80,00 €	100,00 €
g. Küche	50,00 €	60,00 €
h. Beerdigungen halber Mietpreis + 60 € für Küche		

Prüfbericht Gemeindeprüfungsamt vom 26.09.2022

Einzelfeststellung Dienstfahrtsfahrzeug- und Rabattverlustversicherung

Der Versicherungsschutz soll wie gehabt bestehen bleiben. Herr Ortsbürgermeister Cloß bleibt somit weiterhin, aufgrund seiner vielen erforderlichen Dienstfahrten, als Vielfahrer versichert. Alle weiteren anfallenden Fahrten werden über den Wenigfahrer-Vertrag abgerechnet.

Winterdienst in der Ortsgemeinde Dittweiler

Der Vertrag mit der Fa. Jung aus Bruchmühlbach-Miesau soll weiterhin bestehen bleiben.

Hundesteuerhebesätze 2023

Die Hundesteuersätze 2023/2024 der Ortsgemeinde Dittweiler werden in der Haus-

haltssatzung 2023/2024 wie folgt eingeplant:

- für den ersten Hund 50,00 €
- für den zweiten Hund 70,00 €
- für jeden weiteren Hund 150,00 €

Besetzung der Ausschüsse;

- a) **Nachwahl von zwei Mitgliedern für den Jugend-, Umwelt- und Kulturausschuss**
- b) **Nachwahl eines Mitgliedes für den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss**
- c) **Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss**
- d) **Nachwahl eines Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**
- e) **Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

- a) Als Mitglieder für den Jugend-, Umwelt- und Kulturausschuss werden Herr Hans Günter Jung (als Nachfolger von Herrn Kai Weiß) und Herr Steffen Weber (als Nachfolger von Frau Diana Weiß) gewählt.
- b) Als Mitglied für den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird Herr Mario Bosle, als Nachfolger für Frau Sandra von Blohn (vorher Stellvertreter für Frau Sandra von Blohn) gewählt.
Als Stellvertreterin für Herrn Mario Bosle wird Frau Jasmin Lensch gewählt.
- c) Als stellvertretendes Mitglied für den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird Herr André Häßel (als Nachfolger von Herrn Kai Weiß) gewählt.
- d) Als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss wird Herr Carsten Steinmetz (als Nachfolger von Frau Sandra von Blohn) gewählt.
- e) Als stellvertretendes Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss wird Herr Karl Josef Fischer (als Nachfolger von Herrn Kai Weiß) gewählt.

Obst- und Gartenbauverein Dittweiler

Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr 2023

Der Obst- und Gartenbauverein Dittweiler wünscht seinen Mitgliedern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Wir werden auch im kommenden Jahr wieder interessante Vorträge und Besichtigungen durchführen. Also: auf ein ertragreiches Obst- und Gartenjahr 2023.

Gesangverein „Frohsinn“ 1890 Dittweiler e.V.

„Stille Nacht, heilige Nacht“

Der Gesangverein „Frohsinn“ 1890 Dittweiler e.V. wünscht seinen Mitgliedern und Freunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und friedliches Neues Jahr 2023.

Wir freuen uns schon auf die erste Chorprobe im Neuen Jahr. Sie findet am 13. Januar 2023 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus statt.

Dunzweiler

Lasst uns froh und munter ...



So hieß es dieses Jahr wieder, am 6.12.2022, in der Kita „Die wilden Zwerge“ in Dunzweiler. Am Morgen haben die Kinder noch der Geschichte des Heiligen Nikolaus gelauscht, und eine Stunde später war es dann soweit. Mit einem Begrüßungslied, das von den Kindern unter Hochspannung vorgetragen wurde, kam der Nikolaus mit einem Sack voller Leckereien. Da haben wir uns sehr gefreut. Danke an den Nikolaus.

Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Dunzweiler

Im Namen des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Dunzweiler wünsche ich allen Mitbürgern, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen gesunden Start ins neue Jahr. Danke sagen möchte ich an dieser Stelle: Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr für ihre Bereitschaft, den Familien für ihr Verständnis, 24 Stunden, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr. Den helfenden Händen, die dazu führen solch ein Vereinsleben möglich zu machen. Danke an die Vorstandschaft, für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Neiheisel Markus, 1.Vorstand

TuS Dunzweiler aktuell

Am **Mittwoch, den 28.12.2022** führt der TuS Dunzweiler nach 2 Jahren Coronapause seine Weihnachtswanderung durch. Jedermann, auch Nichtmitglieder sind herzlichst eingeladen. Treffpunkt ist um 13.30 Uhr am Gemeindestock (Bushaltestelle Dorfmitte). Die Wanderstrecke führt über Dittweiler, Hundeplatz, Elschbrunnen, Bienenhaus über den Eulenkopf zum Sportheim. Zum Abschluß des Jahres ist das Sportheim, auch für Nichtwanderer ab 15. Uhr geöffnet. Mit Speisen und Getränke ist der TuS gerüstet. Der TuS wünscht alle seinen Mitgliedern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2023.

Weihnachtsbaumaktion

Alle Jahre wieder

Traditionell werden auch 2023 wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume eingesammelt. Wir werden am 07.01.2023 um 10.00 Uhr mit der Sammlung beginnen. Im Laufe des Tages werden wir wie gewohnt an jedem Haus vorbei kommen. Die ausgedienten Bäume werden einer sachgerechten Entsorgung zugeführt. Die Entsorgung ist natürlich kostenlos! Ihre Spenden werden der Jugendarbeit der Feuerwehr Dunzweiler zu Gute kommen. Wir bedanken uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung. Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen gesunden Start ins neue Jahr. Im Name des Fördervereins und der Betreuer der Jugendarbeit Neiheisel Markus

50 Jahre Frauengymnastik-Verein Dunzweiler e.V. von 1972 bis 2022



Am 10. Dezember 2022 haben wir intern zusammen mit unserer Weihnachtsfeier auch unser 50jähriges Bestehen gefeiert. Unsere langjährigen Mitglieder wurden für 50, 40,30 und 20 Jahre Treue zum Verein geehrt. Darunter zählen auch noch 9 Gründungsmitglieder. Am 23.10.1972 hatten wir unsere erste Gymnastikstunde und legten damit den Grundstein für den Frauengymnastikverein. Seit dieser Zeit treffen wir uns jede Woche zu unseren Gymnastikstunden. Zurückblicken können wir aber auch auf gesellige Abende, Ausflüge und Theaterfahrten. Der FGV trägt auch zu den dörflichen Veranstaltungen seinen Teil bei. In unserer diesjährigen Mitgliederversammlung wurde unsere komplette Vorstandschaft wiedergewählt. So werden wir auch für die Zukunft weiter planen und Einsatz zeigen. Dabei stehen natürlich immer im Vordergrund unsere beiden Gymnastikstunden montags von 17,30 h bis 18 h und dienstags von 19 h bis 20 h. Leider schrumpfen auch bei uns die Mitgliederzahlen und so hoffen wir für die Zukunft, dass wir einige Sportsfreunde und Sportsfreundinnen finden, die sich durch gymnastische Übungen fit und beweglich halten möchten. In diesem Sinne wünschen wir unseren Mitgliedern, ihren Familien, Freunden des Vereins und auch denjenigen, die es in Zukunft werden wollen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein frohes neues Jahr. Bleibt alle gesund und haltet euch fit. Euer Frauengymnastikverein Dunzweiler 1972 e.V.

Frohnhofen

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 11. Januar 2023, um 19.00 Uhr, findet im Bürgerzentrum in Frohnhofen, St. Wendeler Straße 12, eine Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsbürgermeisterwahl.

Frohnhofen, den 24.12.2022

Der Gemeinde-Wahlleiter für die Ortsbürgermeisterwahl
gez. Thomas Weyrich, Ortsbürgermeister

Glan-Münchweiler

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

dem ein oder anderen wird es schon aufgefallen sein:

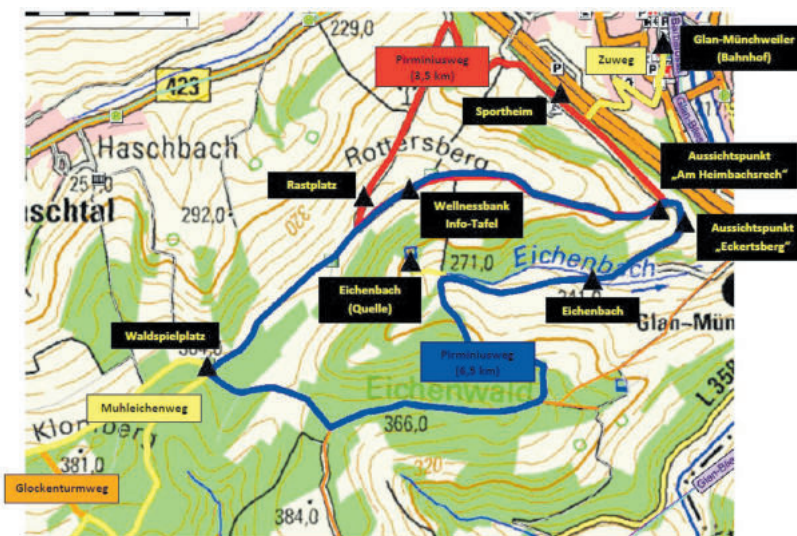
Glan-Münchweiler hat einen neuen Wanderweg, den „Pirminius-Wanderweg“. Ich bedanke mich bei allen an diesem Projekt Beteiligten, die sich bei der Konzeption und Umsetzung engagiert haben, allen voran Willi Specht, Manfred Weißmann, Maximilian Thomas und Kevin Schiffer.

Wir wollen den Weg auch gemeinsam mit Ihnen „offiziell“ mit einer ersten Wanderung einweihen und uns allen Gelegenheit geben, den Weg kennenzulernen, gute Gespräche und darauf dabei vielleicht schon etwas „Weihnachtsspeck“ abzubauen.

Wir laden daher alle Interessierten herzlich zu einer gemeinsamen Wanderung am Mittwoch, dem 28.12.2022 um 13:30 Uhr ein, Treffpunkt am TuS Sportheim. Im Anschluss an die Wanderung besteht die Gelegenheit, sich ab 16.00 Uhr dann in „Moni's Sportheim“ bei Getränken und kleinen Speisen wieder aufzuwärmen.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Ihr Ortsbürgermeister Karl-Michael Grimm und der Ortsgemeinderat



Einsammeln der Weihnachtsbäume in Glan-Münchweiler

Mitglieder des Feuerwehrvereins werden am 07.01.2023 ab 10:00 Uhr die Weihnachtsbäume in Glan-Münchweiler einsammeln.

Die Weihnachtsbäume müssen dieses mal nicht, wie in den beiden Jahren davor, an Sammelplätze gebracht werden.

Bitte den Baum abgeschmückt & gut sichtbar an die Straße legen.

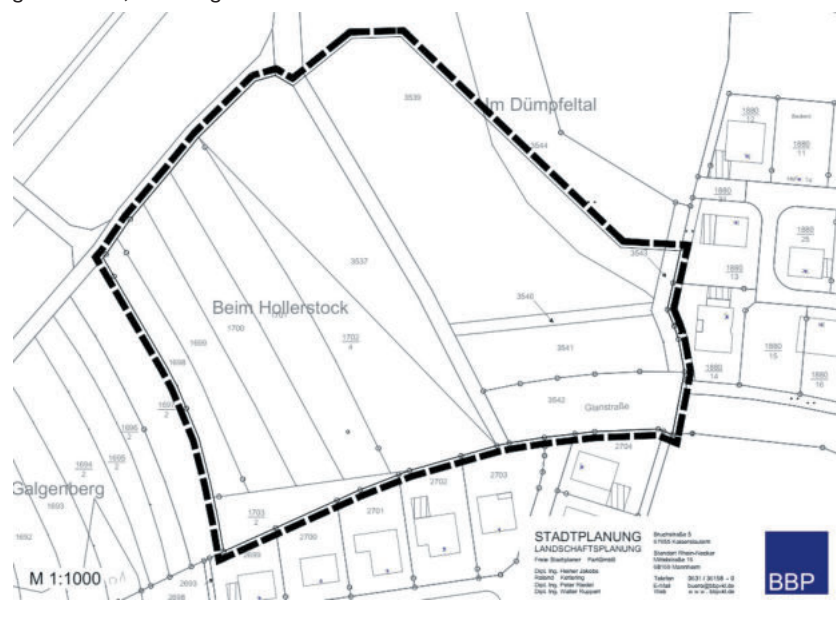
Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Galgenberg Teil III gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 05.05.2021 hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses aufgehoben.

Glan-Münchweiler, den 24.12.2022
gez. Grimm, Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Galgenberg Teil III“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden.

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Galgenberg Teil III“ Ortsgemeinde Glan-Münchweiler vom 15.12.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Galgenberg Teil III“ Ortsgemeinde Glan-Münchweiler, zu sichern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“ Ortsgemeinde Glan-Münchweiler und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

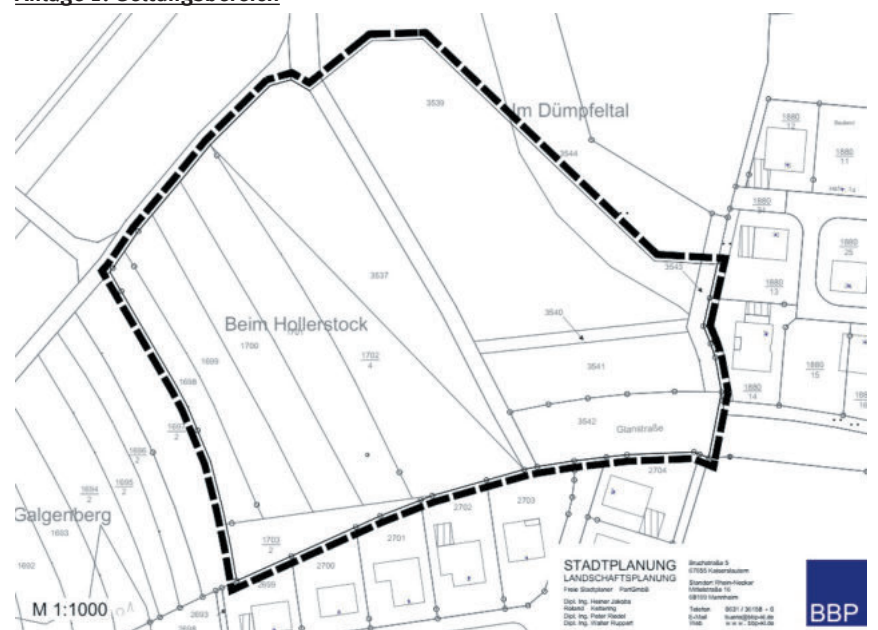
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Glan-Münchweiler, den 15.12.2022

Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich



Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweisgem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Münchweiler, 24.12.2022
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des geplanten Neubaugebietes „Am Galgenberg Teil III“ in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler vom 15.12.2022

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Galgenberg Teil III“, Ortsgemeinde Glan-Münchweiler, gefasst.

Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Am Galgenberg Teil III“, welcher als Anlage beigefügt ist, möchte die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ein Neubaugebiet realisieren, welches vorwiegend dem Wohnen dienen soll.

Das geplante Neubaugebiet liegt unmittelbar neben dem bereits bestehenden Neubaugebiet „Am Galgenberg Teil 1“ und soll zusätzlichen Wohnraum schaffen.

Zur frühzeitigen Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke werden für die Realisierung/ Umsetzung der Planungen zum Neubaugebiet „Am Galgenberg Teil III“ benötigt, damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden kann und zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Glan-Münchweiler:

Fl.Nr. 1703/2, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702/4, 3537, 3540, 3541, 3542, 3543 und Teilbereiche der Grundstücke

Fl.Nr. 3538, 3539 und 3544
Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht vom 08.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Glan-Münchweiler, den 15.12.2022
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

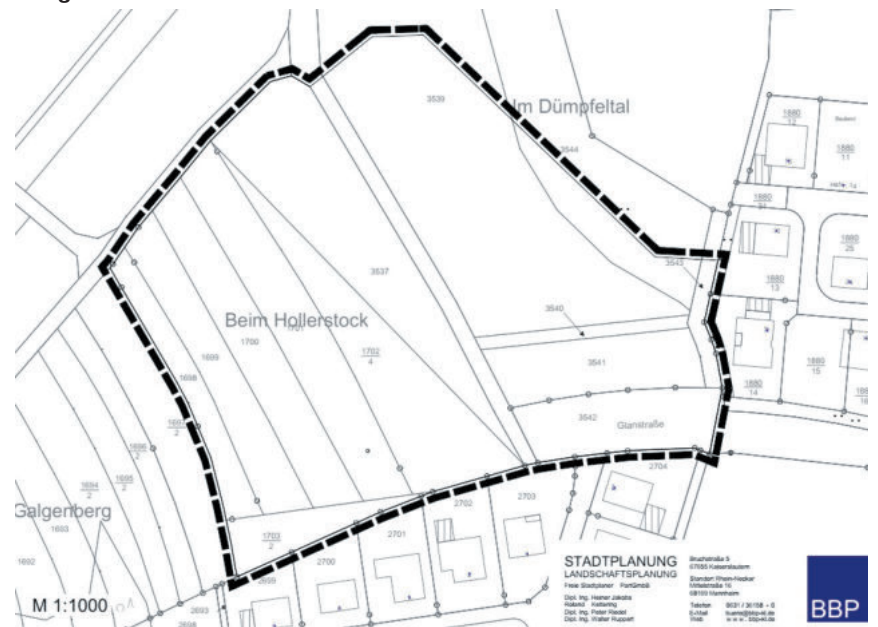
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Münchweiler, den 24.12.2022
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des geplanten Neubaugebietes „Am Galgenberg Teil III“ in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler



Gries

Protestantische Kindertagesstätte



Im Anschluss an eine kleine Nikolausandacht in der Grieser Kirche, liefen die Kinder mit ihren Familien zu unserer Obstwiese. Und tatsächlich kam der Heilige Nikolaus mit rotem Umhang, Mitra und Bischofsstab den Hügel vom See hoch und überraschte alle. Die Adventszeit ist immer noch was Besonderes und erst recht der 6. Dezember. Dieser Festtag hat nichts von seiner Faszination verloren, auch bei uns Erwachsenen nicht. Erinnern wir uns doch gerne an unsere kindliche Ungeduld und das Herzklopfen beim Besuch des Heiligen Nikolaus.

Die Kita Gries lädt alle Interessierten zu einem pädagogischen Themenabend ein

Liebe Familien,
„Nein aus Liebe“ – Kinder brauchen Orientierung und Leitlinien für ihr Verhalten. Sie verfügen über eine grenzenlose Neugierde, haben einen wachsenden Anspruch an Selbstbestimmung und Autonomie und benötigen deshalb die Sicherheit die nur Grenzen geben können. Am 19.01.2023 um 18:30 Uhr findet hierzu ein Themenabend in den Räumlichkeiten der Kita statt. Mit Herrn Tom Baulig vom SOS Familienhilfzentrum in Kaiserslautern ist es uns gelungen eine ausgewiesene Fachkraft zum Thema Kinderschutz als Referenten und Gesprächspartner zu finden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. (Tel: 06373/891313)

Herschweiler-Pettersheim

Winterwanderung zwischen den Jahren

Liebe Mitbürgerinnen und
Mitbürger,
sehr verehrte Gäste,

Herschweiler-Pettersheim.
Traditionell findet am **27. Dezember** in
unserem Dorf unsere Gemarkungswanderung
statt. Nach den Weihnachtsfeiertagen
möchten wir wie jedes Jahr die Gelegenheit
nutzen und gemeinsam wandern. Wir starten
wie gewohnt um **13:30 am Dorfplatz**. Ich
lade alle Bürgerinnen und Bürger ganz
herzlich zu unserer Wanderung ein und freue
mich auf Ihre Teilnahme.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gemeinsam mit unserem Gemeinderat wünsche ich Ihnen allen eine besinnliche
Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest.
Kommen Sie gut und gesund ins Jahr 2023.

Ihre

M. Schillo



Bekanntmachung

nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach

I. Die in Abschnitt II dieser Bekanntmachung wiedergegebene Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde der drei Ortsgemeinden gemäß § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

über den Betrieb und die finanzielle Beteiligung an der kommunalen Kindertagesstätte in Herschweiler-Pettersheim zwischen den Ortsgemeinden

Herschweiler-Pettersheim, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Krottelbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Langenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen anstelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der aktuellen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte Herschweiler-Pettersheim befinden sich die Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213), in der jeweils geltenden Fassung, vereinbaren die o.g. Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an der im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim stehenden Kindertagesstätte.

Soweit in der Zweckvereinbarung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Fall beide Formen in den Text einzufügen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim unterhält und betreibt in eigenem Namen in Herschweiler Pettersheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach die kommunale Kindertagesstätte mit Waldkindergarten.

(2) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude steht im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim (Grundbuch Herschweiler-Pettersheim, Grundbuchblatt 1580) und wird, soweit benötigt, von der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim mietfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Die im Einzugsbereich gelegenen Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach sind berechtigt, diese Einrichtungen zu benutzen und verpflichtet, sich an allen anfallenden Kosten zu beteiligen (Betriebskosten mit den Personal- und Sachkosten sowie Investitions-, Unterhaltungs- und Sanierungskosten). Ziel dabei ist auch die Förderung der Betreuungsqualität.

§ 2 Bedarfsplanung

(1) Nach § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen ein-

schließlich der Planungsverantwortung. Dazu gehört nach § 19 KiTaG auch die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Plätze, die im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3 Betrieb der Einrichtung

(1) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim ist Träger der Kindertagesstätte /Waldkindergarten und hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Der Träger ist zuständig für die Gebäude, den Betrieb, die Betriebskosten sowie für Ausstattung der Räume und die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften und dieser Zweckvereinbarung. Der Träger stellt das Personal ein und fungiert als Arbeitgeber. Er ist für das pädagogische Konzept der Einrichtungen ebenso verantwortlich wie für die alltägliche, praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit.

(2) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage einer Konzeption und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.

(3) Die Ortsgemeinde hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen. Die allgemeinen Aufnahmekriterien sind zu beachten.

(4) Die Ortsgemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

(1) Vorgesetzter des Kita-Personals ist der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Im Verhinderungsfalle richtet sich die Vertretungsregelung nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO).

(2) Für Entscheidungen des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim, die über die Kompetenzen des Ortsbürgermeisters nach § 47 GemO hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Kindergartenausschusses (§5) und gegebenenfalls der beiden Ortsgemeinderäte erforderlich.

Hinweis: Gemäß § 47 Abs. 1, letzter Satz GemO ist dem Ortsbürgermeister von Herschweiler-Pettersheim in der Hauptsatzung (nach der derzeitigen Hauptsatzung vom 07.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2019) das Recht zur Verfügung über Gemeindevermögen bzw. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro übertragen. Dieser Beitrag spiegelt lediglich die zum Zeitpunkt dieser Zweckvereinbarung in der Hauptsatzung enthaltene Regelung wider.

Eilentscheidungen der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim (§ 48 GemO) sind mit den Ortsbürgermeistern der Gemeinden Krottelbach und Langenbach abzustimmen.

(3) Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim informiert den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach unverzüglich und den Kindergartenausschuss zeitnah, in den Angelegenheiten die den Betrieb der Einrichtung betreffen (z.B. Schließung der Einrichtung in Krankheitsfällen, Streiks des Personals, dienstliche Veranstaltungen, usw.).

(4) Ferner findet in einem angemessenen Zeitraum eine Information des Kindergartenausschusses statt. Dies gilt insbesondere bei allen Vorfällen und Angelegenheiten, die für die Eltern der betreuten Kinder und der Außendarstellung relevant sind. In der Außendarstellung setzt sich der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim mit den Gemeinden Krottelbach und Langenbach ins Benehmen, hierzu liegt jeweils ein Informationsrecht gegenüber der Kita-Leitung vor.

§ 5 Gemeinsamer Kindertagesstättenausschuss (Kita-Ausschuss)

(1) Für den Betrieb der Kindertagesstätte wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(2) Dem Kita-Ausschuss gehören folgende Personen an:

die jeweiligen Ortsbürgermeister (Vertretungsregelung nach § 50.2 GemO) vier Ratsmitglieder aus Herschweiler-Pettersheim, zwei Ratsmitglieder aus Krottelbach und ein Ratsmitglied aus Langenbach bzw. deren Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Kita-Ausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode von den Ortsgemeinderäten der beteiligten Gemeinden entsprechend den Vorschriften der §§ 44 ff. GemO aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Den Vorsitz im Kita-Ausschuss führt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Ist der Ortsbürgermeister verhindert, gilt für die Vorsitzführung die Vertretungsregelung nach § 50 Abs. 2 GemO.

(5) Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Kita-Ausschuss abschließend:

Organisatorische und betriebliche Angelegenheiten:

Öffnungszeiten

Schließungstage

(6) Sofern keine Einigung im Kindergartenausschuss zu erzielen ist, unterwerfen sich beide Ortsgemeinden der Entscheidung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kusel.

§ 6 Zuständigkeiten der Ortsgemeinderäte Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach

(1) Folgende Angelegenheiten bedürfen, nach Empfehlung des gemeinsamen Kindergartenausschusses, der Zustimmung des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim:

- die Neufassung oder die Änderung der Zweckvereinbarung.
- Planungen für bauliche Erweiterungen oder Änderung der Einrichtung einschließlich Außenanlage
- die Schließung und/oder Auflösung der Einrichtung.

(2) Sofern keine Einigung zwischen Kita-Ausschuss und dem Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim zu erzielen ist, unterwerfen sich beide kommunale Gremien der Entscheidung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kusel.

§ 7 Kostenverteilung

(1) Die jährlich anfallenden Betriebs- (Personal- und Sachkosten) und Investitions-, Unterhaltungs- und Sanierungskosten werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim veranschlagt.

Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die beteiligten Ortsgemeinden erfolgt entsprechend den Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig.

(3) Investitions-, Sanierungs- und Unterhaltungskosten sind nach Abzug aller Zuschüsse nach Fertigstellung der Maßnahme abzurechnen. Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim kann von den Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach entsprechend dem (Bau)-Fortschritt Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Investitions- und Betriebskosten im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur solche Aufwendungen, die sich ausschließlich auf bauliche Anlagen des Kindergartens sowie dessen Außenanlage beziehen. Gleiches gilt für den Waldkindergarten und die Notunterkunft im Gebäude der Grundschule Herschweiler-Pettersheim (die Vereinbarung über die Kostenteilung mit der Verbandsgemeinde ist ergänzend beigefügt).

(5) Können sich die Vertragspartner über die Kostenverteilung nicht einigen, ist im Kindergartenausschuss ein Einigungsvorschlag zur Vorlage an den Gemeinderat Herschweiler-Pettersheim zu erarbeiten. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen oder kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 8 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

(1) Investitionszuschüsse des Landes und des Kreises unterliegen einer Zweckbindung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 von 20 Jahren.

(2) Dervon den Ortsgemeinde Krottelbach und Langenbach geleistete Investitionskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, dass dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.

(3) Bei Auflösung/Kündigung des Vertrags bzw. bei Umwidmung des Gebäudes ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Investitionskostenzuschuss der ausscheidenden bzw. der Ortsgemeinden Krottelbach/Langenbach zurückzuzahlen.

(4) Der Zuschuss der Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach kann durch Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden. Die Kosten für die Eintragung trägt die Ortsgemeinde Krottelbach/Langenbach.

(5) Im Falle einer Auflösung des Kindergartens nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den eingebrachten Anteilen zu erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs zu berücksichtigen. Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer vom Bauamt der Kreisverwaltung Kusel beauftragten gutachterlichen Schätzung.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

Im Falle einer Auflösung der Kindertagesstätte hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend eingebrachten Anteilen zu erfolgen (dabei ist § 7 und § 8 dieser Vereinbarung zu beachten) Konkret kann eine Vermögensauseinandersetzung nur im Rahmen der Zweckbindungsfrist erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs beim Gebäude zu berücksichtigen, ebenso auch ein notwendiger Rückbau. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer zu erstellenden gutachtlichen Schätzung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des KomZG zuständige Errichtungsbehörde. Sie tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 16. November 1985 außer Kraft.

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Gemeinderates zwölf Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel als Vermittlerstelle einzuschalten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Herschweiler-Pettersheim, den 24.12.2022
Für die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Krottelbach, den 24.12.2022

Für die Ortsgemeinde Krottelbach
gez. Karl-Heinz Finkbohner, Ortsbürgermeister

Langenbach, den 24.12.2022

Für die Ortsgemeinde Langenbach
gez. Wolfgang Schneider, Ortsbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung – und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim vom 08.12.2022, werden die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Bockhofstraße** (Gemarkung Herschweiler-Pettersheim)

Die Widmung als Gemeindestraße umfasst die Stichstraße zur L352, betreffend das Flurstück **1662 (teilweise)**, in einer Länge von 58 m, beginnend bei der L352 und endend an den Flurstücken 1661 und 1663.

- **Am Schäfergarten** (Gemarkung Herschweiler-Pettersheim)

Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **130** sowie einen Teilbereich des Flurstücks **484/2**, beginnend im Anschluss an die bestehende Widmung auf Höhe der Flurstücke 494 und 119 und endend an der Grundstücksgrenze im Nordwesten.

Die Flurstücke 112/3 sowie 484/2 (teilweise), beginnend an der Einnündung der L350 und endend bei den Flurstücken 494/1 und 130, ebenfalls Bestandteil der Straße „Am Schäfergarten“ wurde bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

- **Obere Friedhofstraße** (Gemarkung Herschweiler-Pettersheim)

Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **98/5**. Die Flurstücke 1290/1 und 676/2 ebenfalls Bestandteil der „Oberen Friedhofstraße“ wurden bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in den beigefügten Planauszügen dargestellt.

Der Gemeindegebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt. Die Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbestimmung fertiggestellt und befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 12.12.2022
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

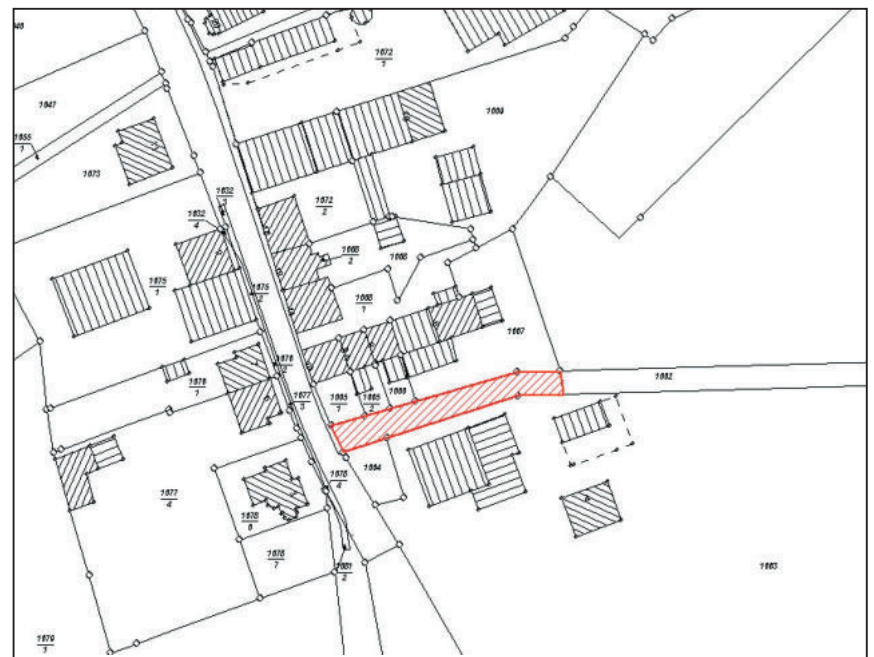
Planauszüge:

Legende der Planauszüge:

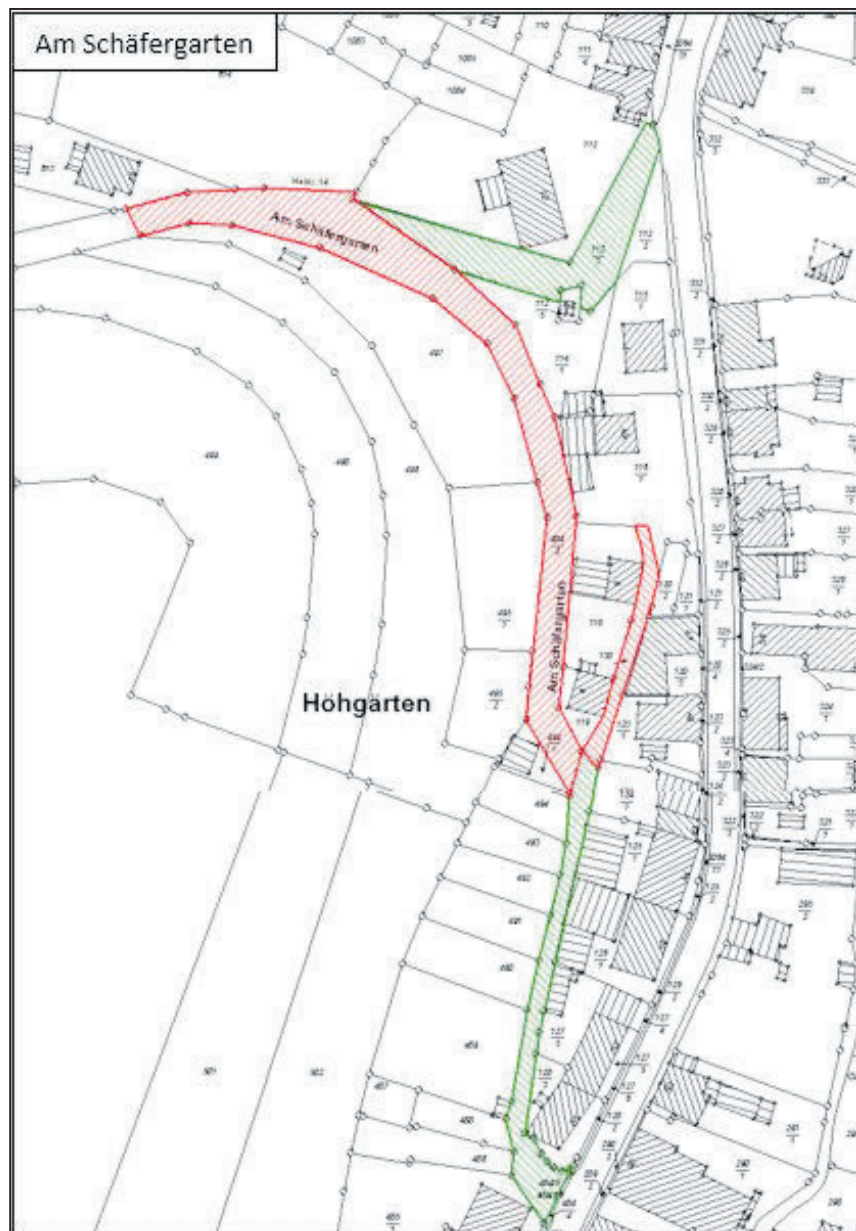
Widmung als Gemeindestraße

Bereits vorhandene Widmung

Bockhofstraße



Am Schäfergarten



Knutfest 2023

**Wir feiern Knut...
... und holen Ihren Weihnachtsbaum!**

Ab 09:00 Uhr: Einsammeln Weihnachtsbäume

**Ab 16:00 Uhr: „Pälzer Grumbeerwaffele“
Weihnachtsbaum-Weitwurf**

**Ab 18:00 Uhr: traditionelles Baumfeuer
Siegerehrung Weitwurf**



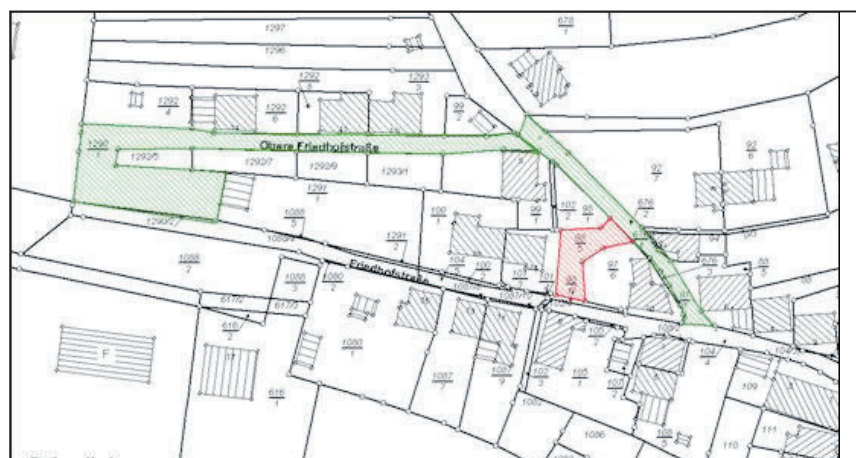
>>> am 07.01.2023 am Feuerwehrgerätehaus <<<



**Auf ihr Kommen freut sich der Förderverein der
freiwilligen Feuerwehr Herschweiler-Pettersheim**



Obere Friedhofstraße



Umzug der Waldgruppe in die neuen Schutzräume

Mit Spannung erwartet: die Waldgruppe der Kita Regenbogen aus Herschweiler-Pettersheim, zieht in ihre neuen Räumlichkeiten am Standort der Herzog-Christian Grundschule. Die Renovierungsarbeiten und Umbaumaßnahmen sind abgeschlossen, die Schutzräume vollständig eingerichtet und warten nur darauf genutzt und eingeweiht zu werden. Im neuen Jahr soll es losgehen. Nachdem die Kinder morgens wie gewohnt in ihrem alten Waldgruppenraum ankommen dürfen, packen sie im Laufe des Tages gemeinsam mit ihren Erzieherinnen noch einige Spielsachen und andere wichtige Dinge in den Bolterwagen, um den Umzug aktiv miterleben und auch in den letzten Zügen mitgestalten zu dürfen. So wird der Übergang von der Standort-Kita in die kindgerecht und hell gestalteten Schutzräume für alle fließend gestaltet.

Nun heißt es noch, sich in den Räumen und den neuen Alltag einleben und wohlfühlen.



Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amtsblatt

Einladung zum Plaudercafé - 2023



Wann: Jeden 1. Mittwoch im Monat
4. Januar 2023
von 14:30 Uhr-17:00 Uhr

Wo: Gemütliches Beisammensein
im **Dorfgemeinschaftshaus**

Unterstützt von der Gemeinde, treffen sich Seniorinnen und Senioren, einmal im Monat zum Austausch in den Räumlichkeiten unseres Dorf- und Vereinshauses. „Wir alle sind Teil der Gemeinschaft!“ Darum ist jeder willkommen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zum Plaudern eingeladen, um Anekdoten auszutauschen und sich über das aktuelle Dorfgeschehen zu informieren. Zum gemütlichen Beisammensein im Rahmen unseres Plaudercafés wird herzlichst eingeladen. Bei selbst gebackenem Kuchen und einer schönen Tasse Kaffee kann jeder einen angenehmen und geselligen Nachmittag erleben. Zur besseren Planung wird bei Helma Körbel um Anmeldung gebeten, unter der Telefonnummer 06384-1364. Wir freuen uns auf euch.

Krottelbach

Bekanntmachung

nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach

I. Die in Abschnitt II dieser Bekanntmachung wiedergegebene Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde der drei Ortsgemeinden gemäß § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

über den Betrieb und die finanzielle Beteiligung an der kommunalen Kindertagesstätte in Herschweiler-Pettersheim zwischen den Ortsgemeinden

Herschweiler-Pettersheim, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Krottelbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Langenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen anstelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der aktuellen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte Herschweiler-Pettersheim befinden sich die Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KITaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213), in der jeweils geltenden Fassung, vereinbaren die o.g. Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an der im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim stehenden Kindertagesstätte.

Soweit in der Zweckvereinbarung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Fall beide Formen in den Text einzufügen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim unterhält und betreibt in eigenem Namen in Herschweiler Pettersheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach die kommunale Kindertagesstätte mit Waldkindergarten.

(2) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude steht im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim (Grundbuch Herschweiler-Pettersheim, Grundbuchblatt 1580) und wird, soweit benötigt, von der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim mietfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Die im Einzugsbereich gelegenen Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach sind berechtigt, diese Einrichtungen zu benutzen und verpflichtet, sich an allen anfallenden Kosten zu beteiligen (Betriebskosten mit den Personal- und Sachkosten sowie Investitions-, Unterhaltungs- und Sanierungskosten). Ziel dabei ist auch die Förderung der Betreuungsqualität.

§ 2 Bedarfsplanung

(1) Nach § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Dazu gehört nach § 19 KiTaG auch die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Be-

stimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Plätze, die im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3 Betrieb der Einrichtung

(1) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim ist Träger der Kindertagesstätte /Waldkindergarten und hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Der Träger ist zuständig für die Gebäude, den Betrieb, die Betriebskosten sowie für Ausstattung der Räume und die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften und dieser Zweckvereinbarung. Der Träger stellt das Personal ein und fungiert als Arbeitgeber. Er ist für das pädagogische Konzept der Einrichtungen ebenso verantwortlich wie für die alltägliche, praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit.

(2) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage einer Konzeption und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.

(3) Die Ortsgemeinde hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen. Die allgemeinen Aufnahmekriterien sind zu beachten.

(4) Die Ortsgemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

(1) Vorgesetzter des Kita-Personals ist der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Im Verhinderungsfalle richtet sich die Vertretungsregelung nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO).

(2) Für Entscheidungen des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim, die über die Kompetenzen des Ortsbürgermeisters nach § 47 GemO hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Kindergartenausschusses (§5) und gegebenenfalls der beiden Ortsgemeinderäte erforderlich.

Hinweis: Gemäß § 47 Abs. 1, letzter Satz GemO ist dem Ortsbürgermeister von Herschweiler-Pettersheim in der Hauptsatzung (nach der derzeitigen Hauptsatzung vom 07.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2019) das Recht zur Verfügung über Gemeindevermögen bzw. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro übertragen. Dieser Beitrag spiegelt lediglich die zum Zeitpunkt dieser Zweckvereinbarung in der Hauptsatzung enthaltene Regelung wider.

Eilentscheidungen der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim (§ 48 GemO) sind mit den Ortsbürgermeistern der Gemeinden Krottelbach und Langenbach abzustimmen.

(3) Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim informiert den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach unverzüglich und den Kindergartenausschuss zeitnah, in den Angelegenheiten die den Betrieb der Einrichtung betreffen (z.B. Schließung der Einrichtung in Krankheitsfällen, Streiks des Personals, dienstliche Veranstaltungen, usw.).

(4) Ferner findet in einem angemessenen Zeitraum eine Information des Kindergartenausschusses statt. Dies gilt insbesondere bei allen Vorfällen und Angelegenheiten, die für die Eltern der betreuten Kinder und der Außendarstellung relevant sind. In der Außendarstellung setzt sich der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim mit den Gemeinden Krottelbach und Langenbach ins Benehmen, hierzu liegt jeweils ein Informationsrecht gegenüber der Kita-Leitung vor.

§ 5 Gemeinsamer Kindertagesstättenausschuss (Kita-Ausschuss)

(1) Für den Betrieb der Kindertagesstätte wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(2) Dem Kita-Ausschuss gehören folgende Personen an:

die jeweiligen Ortsbürgermeister (Vertretungsregelung nach § 50.2 GemO) vier Ratsmitglieder aus Herschweiler-Pettersheim, zwei Ratsmitglieder aus Krottelbach und ein Ratsmitglied aus Langenbach bzw. deren Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Kita-Ausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode von den Ortsgemeinderäten der beteiligten Gemeinden entsprechend den Vorschriften der §§ 44 ff. GemO aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Den Vorsitz im Kita-Ausschuss führt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Ist der Ortsbürgermeister verhindert, gilt für die Vorsitzführung die Vertretungsregelung nach § 50 Abs. 2 GemO.

(5) Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Kita-Ausschuss abschließend:

Organisatorische und betriebliche Angelegenheiten:

Öffnungszeiten

Schließungstage

(6) Sofern keine Einigung im Kindergartenausschuss zu erzielen ist, unterwerfen sich beide Ortsgemeinden der Entscheidung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kusel.

§ 6 Zuständigkeiten der Ortsgemeinderäte Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach

(1) Folgende Angelegenheiten bedürfen, nach Empfehlung des gemeinsamen Kindergartenausschusses, der Zustimmung des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim:

- die Neufassung oder die Änderung der Zweckvereinbarung.
- Planungen für bauliche Erweiterungen oder Änderung der Einrichtung einschließlich Außenanlage
- die Schließung und/oder Auflösung der Einrichtung.

(2) Sofern keine Einigung zwischen Kita-Ausschuss und dem Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim zu erzielen ist, unterwerfen sich beide kommunale Gremien der Entscheidung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kusel.

§ 7 Kostenverteilung

(1) Die jährlich anfallenden Betriebs- (Personal- und Sachkosten) und Investitions-, Unterhaltungs- und Sanierungskosten werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim veranschlagt.

Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die beteiligten Ortsgemeinden erfolgt entsprechend den Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig.

(3) Investitions-, Sanierungs- und Unterhaltungskosten sind nach Abzug aller Zuschüsse nach Fertigstellung der Maßnahme abzurechnen. Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim kann von den Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach entsprechend dem (Bau)-Fortschritt Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Investitions- und Betriebskosten im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur solche Aufwendungen, die sich ausschließlich auf bauliche Anlagen des Kindergartens sowie dessen Außenanlage beziehen. Gleiches gilt für den Waldkindergarten und die Notunterkunft im Gebäude der Grundschule Herschweiler-Pettersheim (die Vereinbarung über die Kostenteilung mit der Verbandsgemeinde ist ergänzend beigefügt).

(5) Können sich die Vertragspartner über die Kostenverteilung nicht einigen, ist im Kindertagesausschuss ein Einigungsvorschlag zur Vorlage an den Gemeinderat Herschweiler-Pettersheim zu erarbeiten. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen oder kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 8 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

(1) Investitionszuschüsse des Landes und des Kreises unterliegen einer Zweckbindung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 von 20 Jahren.

(2) Der von den Ortsgemeinde Krottelbach und Langenbach geleistete Investitionskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, dass dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.

(3) Bei Auflösung/Kündigung des Vertrags bzw. bei Umwidmung des Gebäudes ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Investitionskostenzuschuss der ausscheidenden bzw. der Ortsgemeinden Krottelbach/Langenbach zurückzuzahlen.

(4) Der Zuschuss der Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach kann durch Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden. Die Kosten für die Eintragung trägt die Ortsgemeinde Krottelbach/Langenbach.

(5) Im Falle einer Auflösung des Kindergartens nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den eingebrachten Anteilen zu erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs zu berücksichtigen. Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer vom Bauamt der Kreisverwaltung Kusel beauftragten gutachterlichen Schätzung.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

Im Falle einer Auflösung der Kindertagesstätte hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend eingebrachten Anteilen zu erfolgen (dabei ist § 7 und § 8 dieser Vereinbarung zu beachten) Konkret kann eine Vermögensauseinandersetzung nur im Rahmen der Zweckbindungsfrist erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs beim Gebäude zu berücksichtigen, ebenso auch ein notwendiger Rückbau. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer zu erstellenden gutachtlichen Schätzung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des KomZG zuständige Errichtungsbehörde. Sie tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 16. November 1985 außer Kraft.

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Gemeinderates zwölf Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel als Vermittlerstelle einzuschalten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Herschweiler-Pettersheim, den 24.12.2022
Für die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Krottelbach, den 24.12.2022

Für die Ortsgemeinde Krottelbach
gez. Karl-Heinz Finkbohner, Ortsbürgermeister

Langenbach, den 24.12.2022
Für die Ortsgemeinde Langenbach
gez. Wolfgang Schneider, Ortsbürgermeister

Langenbach**Familien—Wandertag****Langenbach****Treffpunkt: 7.01.2023 9:30 Uhr****Dorfgemeinschaftshaus****Es lädt ein die Ortsgemeinde Langenbach****Bekanntmachung**

nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach

I. Die in Abschnitt II dieser Bekanntmachung wiedergegebene Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde der drei Ortsgemeinden gemäß § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

über den Betrieb und die finanzielle Beteiligung an der kommunalen Kindertagesstätte in Herschweiler-Pettersheim zwischen den Ortsgemeinden

Herschweiler-Pettersheim, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Krottelbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Langenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen anstelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der aktuellen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte Herschweiler-Pettersheim befinden sich die Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213), in der jeweils geltenden Fassung, vereinbaren die o.g. Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an der im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim stehenden Kindertagesstätte.

Soweit in der Zweckvereinbarung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Fall beide Formen in den Text einzufügen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim unterhält und betreibt in eigenem Namen in Herschweiler Pettersheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach die kommunale Kindertagesstätte mit Waldkindergarten.

(2) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude steht im Eigentum der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim (Grundbuch Herschweiler-Pettersheim, Grundbuchblatt 1580) und wird, soweit benötigt, von der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim mietfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Die im Einzugsbereich gelegenen Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach sind berechtigt, diese Einrichtungen zu benutzen und verpflichtet, sich an allen anfallenden Kosten zu beteiligen (Betriebskosten mit den Personal- und Sachkosten sowie Investitions-, Unterhaltungs- und Sanierungskosten). Ziel dabei ist auch die Förderung der Betreuungsqualität.

§ 2 Bedarfsplanung

(1) Nach § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Dazu gehört nach § 19 KiTaG auch die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Plätze, die im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3 Betrieb der Einrichtung

(1) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim ist Träger der Kindertagesstätte /Waldkindergarten und hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Der Träger ist zuständig für die Gebäude, den Betrieb, die Betriebskosten sowie für Ausstattung der Räume und die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften und dieser Zweckvereinbarung. Der Träger stellt das Personal ein und fungiert als Arbeitgeber. Er ist für das pädagogische Konzept der Einrichtungen ebenso verantwortlich wie für die alltägliche, praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit.

(2) Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage einer Konzeption und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.

(3) Die Ortsgemeinde hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen. Die allgemeinen Aufnahmekriterien sind zu beachten.

(4) Die Ortsgemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

(1) Vorgesetzter des Kita-Personals ist der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Im Verhinderungsfalle richtet sich die Vertretungsregelung nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO).

(2) Für Entscheidungen des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim, die über die Kompetenzen des Ortsbürgermeisters nach § 47 GemO hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Kindertagesausschusses (§5) und gegebenenfalls der beiden Ortsgemeinderäte erforderlich.

Hinweis: Gemäß § 47 Abs. 1, letzter Satz GemO ist dem Ortsbürgermeister von Herschweiler-Pettersheim in der Hauptsatzung (nach der derzeitigen Hauptsatzung vom 07.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2019) das Recht zur Verfügung über Gemeindevermögen bzw. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro übertragen. Dieser Beitrag spiegelt lediglich die zum Zeitpunkt dieser Zweckvereinbarung in der Hauptsatzung enthaltene Regelung wider.

Eilentscheidungen der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim (§ 48 GemO) sind mit den Ortsbürgermeistern der Gemeinden Krottelbach und Langenbach abzustimmen.

(3) Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim informiert den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach unverzüglich und den Kindertagesausschuss zeitnah, in den Angelegenheiten die den Betrieb der Einrichtung betreffen (z.B. Schließung der Einrichtung in Krankheitsfällen, Streiks des Personals, dienstliche Veranstaltungen, usw.).

(4) Ferner findet in einem angemessenen Zeitraum eine Information des Kindertagesausschusses statt. Dies gilt insbesondere bei allen Vorfällen und Angelegenheiten, die für die Eltern der betreuten Kinder und der Außerdarstellung relevant sind. In der Außerdarstellung setzt sich der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim mit den Gemeinden Krottelbach und Langenbach ins Benehmen, hierzu liegt jeweils ein Informationsrecht gegenüber der Kita-Leitung vor.

§ 5 Gemeinsamer Kindertagesstättenausschuss (Kita-Ausschuss)

(1) Für den Betrieb der Kindertagesstätte wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(2) Dem Kita-Ausschuss gehören folgende Personen an:

die jeweiligen Ortsbürgermeister (Vertretungsregelung nach § 50.2 GemO)

vier Ratsmitglieder aus Herschweiler-Pettersheim, zwei Ratsmitglieder aus Krottelbach und ein Ratsmitglied aus Langenbach bzw. deren Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Kita-Ausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode von den Ortsgemeinderäten der beteiligten Gemeinden entsprechend den Vorschriften der §§ 44 ff. GemO aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Den Vorsitz im Kita-Ausschuss führt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Ist der Ortsbürgermeister verhindert, gilt für die Vorsitzführung die Vertretungsregelung nach § 50 Abs. 2 GemO.

(5) Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Kita-Ausschuss abschließend:

Organisatorische und betriebliche Angelegenheiten:

Öffnungszeiten

Schließungstage

(6) Sofern keine Einigung im Kindertagesausschuss zu erzielen ist, unterwerfen sich beide Ortsgemeinden der Entscheidung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kusel.

§ 6 Zuständigkeiten der Ortsgemeinderäte Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach

(1) Folgende Angelegenheiten bedürfen, nach Empfehlung des gemeinsamen Kindertagesausschusses, der Zustimmung des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim:

- die Neufassung oder die Änderung der Zweckvereinbarung.

- Planungen für bauliche Erweiterungen oder Änderung der Einrichtung einschließlich Außenanlage

- die Schließung und/oder Auflösung der Einrichtung.

(2) Sofern keine Einigung zwischen Kita-Ausschuss und dem Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim zu erzielen ist, unterwerfen sich beide kommunale Gremien der Entscheidung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kusel.

§ 7 Kostenverteilung

(1) Die jährlich anfallenden Betriebs- (Personal- und Sachkosten) und Investitions-, Unterhaltungs- und Sanierungskosten werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim veranschlagt.

Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die beteiligten Ortsgemeinden erfolgt entsprechend den Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig.

(3) Investitions-, Sanierungs- und Unterhaltungskosten sind nach Abzug aller Zuschüsse nach Fertigstellung der Maßnahme abzurechnen. Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim kann von den Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach entsprechend dem (Bau-)Fortschritt Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Investitions- und Betriebskosten im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur solche Aufwendungen, die sich ausschließlich auf bauliche Anlagen des Kindergartens sowie dessen Außenanlage beziehen. Gleiches gilt für den Waldkindergarten und die Notunterkunft im Gebäude der Grundschule Herschweiler-Pettersheim (die Vereinbarung über die Kostenteilung mit der Verbandsgemeinde ist ergänzend beigefügt).

(5) Können sich die Vertragspartner über die Kostenverteilung nicht einigen, ist im Kindertagesausschuss ein Einigungsvorschlag zur Vorlage an den Gemeinderat Herschweiler-Pettersheim zu erarbeiten. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen oder kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 8 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

(1) Investitionszuschüsse des Landes und des Kreises unterliegen einer Zweckbindung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 von 20 Jahren.

(2) Der von den Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach geleistete Investitionszuschuss wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, das dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.

(3) Bei Auflösung/Kündigung des Vertrags bzw. bei Umwidmung des Gebäudes ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Investitionszuschuss der ausscheidenden bzw. der Ortsgemeinden Krottelbach/Langenbach zurückzuzahlen.

(4) Der Zuschuss der Ortsgemeinden Krottelbach und Langenbach kann durch Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden. Die Kosten für die Eintragung trägt die Ortsgemeinde Krottelbach/Langenbach.

(5) Im Falle einer Auflösung des Kindergartens nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den eingebrachten Anteilen zu erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs zu berücksichtigen. Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer vom Bauamt der Kreisverwaltung Kusel beauftragten gutachterlichen Schätzung.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

Im Falle einer Auflösung der Kindertagesstätte hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend eingebrachten Anteilen zu erfolgen (dabei ist § 7 und § 8 dieser Vereinbarung zu beachten) Konkret kann eine Vermögensauseinandersetzung nur im Rahmen der Zweckbindungsfrist erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs beim Gebäude zu berücksichtigen, ebenso auch ein notwendiger Rückbau. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer zu erstellenden gutachtlichen Schätzung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des KomZG zuständige Errichtungsbehörde. Sie tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 16. November 1985 außer Kraft.

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Gemeinderates zwölf Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel als Vermittlerstelle einzuschalten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Herschweiler-Pettersheim, den 24.12.2022
Für die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Krottelbach, den 24.12.2022
Für die Ortsgemeinde Krottelbach
gez. Karl-Heinz Finkbohner, Ortsbürgermeister

Langenbach, den 24.12.2022
Für die Ortsgemeinde Langenbach
gez. Wolfgang Schneider, Ortsbürgermeister

Matzenbach

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich**Forst****a) Vorstellung und Zustimmung zum Forstwirtschaftsplan 2023****b) Beschlussfassung über die Verwendung der Pachteinahmen**

a) Der Ortsgemeinderat Matzenbach stimmt dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan unter Vorbehalt der Genehmigung des Forstamtes Kusel zu.

b) Laut vorgelegtem Forstwirtschaftsplan wird die Ortsgemeinde Matzenbach im Jahr 2023 mit dem Bau von vier Hordengattern, dem weiteren Abbau von Zaun und Wuchshüllen sowie die Wegeunterhaltung mit Kosten in Höhe von 5.500,00 € beginnen.

Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2020

Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Matzenbach sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Matzenbach und der Verbandsgemeinde.

a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**b) Bericht über die Rechnungsprüfung****c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses****d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**

c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 3.806.878,87 € fest.

d) Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für die Ortsbürgermeisterin Andrea Müller sowie für den 1. Beigeordneten Andreas Willig und den Beigeordneten Jörg Sitter und die Verbandsgemeindeverwaltung.

Änderung einer Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsteil Gimsbach

Der Ortsgemeinderat Matzenbach beschließt, das Angebot Alternative 1 Gerader Rohrmast 6,5 m in Höhe von 5.723,90€ brutto zu beauftragen.

nicht öffentlich**Personalangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Personalangelegenheit.

Landfrauenverein Gimsbach

Der **Landfrauenverein Gimsbach** hat am 03.11.2022 bei seiner Mitgliederversammlung eine neue **Vorstandschafft** gewählt. Zukünftig besteht die Vorstandschafft aus einem Team. Dieses setzt sich aus **Daniela Brauchler** (Teamvorsitzende), **Silke Harth** (Schriftführerin), **Helga Jung** (Rechnerin), **Christa Seegmüller**, **Monika Hamm** und **Jessica Hausknecht** (Teammitglieder) zusammen.

Nanzdietschweiler

Landfrauenverein**Neujahrsfrühstück**

Am Samstag, den 14. Januar 2023, um 9:30 Uhr findet unser Neujahrsfrühstück in der Kurpfalzhalle statt.

Einsammeln der Weihnachtsbäume

Am Samstag, dem 07.01.2023, ab 10:00 Uhr sammelt die Feuerwehr sowie die Jugendfeuerwehr Nanzdietschweiler wieder Eure Weihnachtsbäume ein. Dazu bitten wir Euch, den Weihnachtsbaum gut sichtbar an den Straßenrand zu legen. Bitte denkt daran, den Baum von jeglichem Schmuck zu befreien. Über eine kleine Spende würde sich unsere Jugendfeuerwehr sehr freuen.



Kaffee &
Kirche

Mittwoch
11. Januar 2023

15 Uhr
Kurpfalzhalle

GENERATIONENTREFF
Kaffee, Tee & Kuchen



HÄHNCHEN & OBERSTEINER ABEND
 mit Pommes und Farmersalat
Direkt vom Holzgrill

27. DEZEMBER
 AB 17:00 UHR IM SPORTHEIM SVN
 HAUPTSTR. 65 NANZDIETSCHWEILER

BITTE VORBESTELLUNG
 BIS 22.12.2022

Gunter Bernd
 0172 6845154
 Markus Becker
 0157 34613567



Ohmbach

Die Kinder der Villa Sonnenschein, Ohmbach sagen Danke!



Im Sommer startete die Kita Villa Sonnenschein, Ohmbach, mit Hilfe des Elternausschuss ein Crowdfunding Projekt über die Volksbank Glan – Münchweiler. Viele Spender haben das Projekt unterstützt wofür wir uns herzlich bedanken möchten. Somit konnte das Finanzierungsziel erreicht werden. Insgesamt lag die Spendensumme bei 4000 Euro. Dieses Geld wird nun verwendet, um eine Erlebnislandschaft aus Podesten, zum Krabbeln, Kriechen und Klettern und etwas Spielmaterial für die Kleinsten der Einrichtung zu besorgen. Am Morgen des 22.11.2022, machten sich die Kinder mit den Erzieherinnen und der Vorsitzenden des Elternausschuss, Louisa Dresander, auf den Weg zu der Fa. Kurz in Ohmbach, die eine der größten Spenden der Kita zukommen ließ. Die Kinder überreichten ein signiertes Trikot von Christian Dingert, Bundesligaschiedsrichter, welches als Dankeschön für die Höchstspende versprochen war.

Verzählches im Januar 2023



Das Weihnachtsverzählches der Gemeinde Ohmbach war am 1.12.22 gut besucht. Dank zahlreicher Sponsoren konnten wir eine kleine Tombola veranstalten. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren. Im nächsten Verzählches ist es Zeit für einen Rückblick der bisherigen Verzählches. Auch wollen wir Ideen für das Jahr 2023 sammeln und einen kleinen Ausblick auf das anstehende Jahr geben. Wir wünschen allen ein gesundes neues Jahr und hoffen auf ein Wiedersehen am 5. Januar 2023 um 15 Uhr in der Unterkirche. Für Fahrdienste bitte bei Tanja 06386/5036 oder Ines 015777262156 melden.

Quirnbach/Pfalz

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Flächennutzungsplan

Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung zum FNP wie in Plan Nr. 1-3 dargestellt nicht zu.

nicht öffentlich

Vertragsangelegenheiten/Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten.

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
 und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
 -REPORTER.DE/amsblatt

Rehweiler

Landfrauen Rehweiler

Am Samstag, den 07.01.2023 um 10.00 Uhr treffen wir uns zum traditionellen Neujahrsfrühstück im DGH Rehweiler. Im Rahmen der Veranstaltung werden wir auch das Programm für 2023 vorstellen. Anmeldung bei Ursula Klein Tel. 5929 oder Elvira Cassel Tel. 925090

Einsammeln der Weihnachtsbäume in Rehweiler

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und des Fördervereins Rehweiler sammeln am Samstag, den 07.01.2023 ab 10 Uhr die Weihnachtsbäume ein. Es wird gebeten, den Weihnachtsbaum von jeglichem Baumschmuck befreit, rechtzeitig & gut sichtbar an die Straße zu legen.

Beförderungen bei der Feuerwehr Rehweiler

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden bei der Feuerwehr Rehweiler Beförderungen vorgenommen. Nach Absolvierung der erforderlichen Lehrgänge wurden Marco Fauß und Jan Michaelis beide zum Feuerwehrmann befördert. Robin Schneider wurde zum Oberfeuerwehrmann befördert. Es gratulierten die Wehrführung der Feuerwehr Rehweiler sowie Wehrleiter Heiko Dörr.



von l.n.r. Uwe Nehring, Marco Fauß, Jan Michaelis, Robin Schneider, Frank Ohliger, Heiko Dörr

Schönenberg-Kübelberg

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Barrierefreie Erschließung Bierkeller; Neuvergabe der Rohbauarbeiten

zu a) Der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Fa. Wemmert, Schönenberg-Kübelberg wird zugestimmt.

zu b) Die Fa. Schwarz & Heinz, Lambsborn wird mit den Arbeiten zur Fortführung der begonnenen Rohbauarbeiten auf der Grundlage deren Angebots in Höhe von 82.089,77 € beauftragt.

Information Bauvorhaben „Wasgau-Markt“

Der Wasgau-Markt plant ein Neubau auf dem bisherigen Gelände. Der Markt wird voraussichtlich nach Ostern 2023 geschlossen und soll vor den Ostern 2024 wieder im Neubau eröffnen. Herr Theisinger (Geschäftsführer MCC Plan + Bau) stellt den möglichen Neubau vor. Dieser soll nach dem neusten Stand der Technik gebaut werden. Fragen von den Ratsmitgliedern konnten von Herr Theisinger beantwortet werden. Dieser Punkt diente lediglich zur Information

2. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2022

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO

b) Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

zu a) Es lagen keine Vorschläge vor.

zu b) Der Ortsgemeinderat stimmt der 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Bebauungsplan „Bike Park“;

a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen während der Offenlage

c) Satzungsbeschluss

Zu a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. Forstamt Kusel:

Die vorgesehene Aufhängung von Nisthilfen und Fledermausquartiere wird im vorliegenden Fall wegen der besonderen Gegebenheiten als sinnvoll angesehen und beibehalten. Dem Einwand wird nicht entsprochen. Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht ist in einem Vertrag geregelt. Eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan ist planungsrechtlich nicht möglich.

2. Kreisverwaltung Kusel Untere Naturschutzbehörde:

Die Festsetzung wird allgemein um die Pflicht zur Unterhaltung und zum Ersatz ergänzt. Es wird ergänzend ein Hinweis im Plan aufgenommen, dass die Gemeinde eine fachliche Betreuung und Dokumentation der Maßnahmen veranlasst bzw. beauftragt.

3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie:

Die Hinweise sind im Entwurf des Bebauungsplans enthalten. Eine Ergänzung ist nicht notwendig. Sie stehen dem Vorhaben nicht im Weg

4. Landesamt für Geologie und Bergbau:

Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung als Vorbehaltsgebiet werden nicht geteilt. Ein Sandabbau ist derzeit weder geplant noch realistisch zu erwarten. Betroffen ist zudem nur eine marginale Randfläche, die überwiegend bereits abgebaut ist

5. SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Die Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen. Sie stehen dem Vorhaben nicht im Weg.

6. Pfalzwerke Netz AG:

Maststandort, Schutz- und Freihaltebereiche sowie die Leitungssachse werden in der Planzeichnung gemäß des vorliegenden Lageplans eingezeichnet. Die damit verbundenen Vorgaben werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen. Sie stehen dem Vorhaben nicht im Weg.

Zu b) entfällt

Zu c) Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Bike Park“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 24 GemO als Satzung.

Klarstellungssatzung „Lindenstraße“

Der Ortsgemeinderat beschließt die Klarstellungssatzung für den Bereich der „Lindenstraße“ analog des beigefügten Satzungsentwurfes.

Grundsatzentscheidung Weihnachtsbeleuchtung

Der Ortsgemeinderat beschließt in diesem Jahr auf die Weihnachtsbeleuchtung an den Straßenlampen zu verzichten. Der Ortsgemeinderat beschließt Lichterketten mit entsprechender Zeitschaltuhr an den Christbäumen anzubringen.

Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Miesau

Stellungnahme

Der Ortsgemeinderat und der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss stimmen zu, die vorgelegte Stellungnahme zu verabschieden. Weiterhin soll die „rote Linie“ (Schutzzone IV) angepasst werden, sodass sich die geplante Bebauung des Bauernhofs (siehe Bauvorfrage Tobias Mayer, Ortsteil Sand, Richtung Bruchmühlbach-Miesau), außerhalb des Schutzbereichs befindet.

Umgestaltung des Einmündungsbereiches der Festwiesenstraße in die Sander Straße

Das Ingenieurbüro Frey wird laut Angebot mit den Leistungsphasen 1 + 2 beauftragt.

Information über eine getroffene Eilentscheidung gemäß § 48 GemO

Der Ortsgemeinderat nimmt die getroffene Eilentscheidung, Frau Grieger-Krämer als stv. Kita-Leitung in der Kita „kleine Strolche“ einzustellen, zustimmend zur Kenntnis.

Bewerbung um einen Zusammenführungsprozess zu einem

Tourismus Service-Center (TSC)

Die Ortsgemeinde nimmt die Aufgabenübertragung im Aufgabenbereich Tourismus, betreffend den überörtlichen Tourismus, durch die Verbandsgemeinde Oberes Glantal gemäß § 67 Abs. III GemO wahr.

Kündigung PEFC-Zertifizierung

Der Ortsgemeinderat stimmt der Kündigung der PEFC-Zertifizierung zu.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg nimmt die Spende der Volksbank Glan-Münchweiler e.G. Für die Kita Kleine Strolche, zur Anschaffung eines Ersatzsprungtuches, an und bedankt sich bei dem Spender.

Informationen

Der Vorsitzende gab folgende Informationen bekannt:

- In der Rheinpfalz Ausgabe vom 14.11.2022 wurde eine falsche Interpretierung zum Thema Friedhofszaun veröffentlicht. Ortsbürgermeister Thomas Wolf hat bereits die Rheinpfalz über die richtige Sachlage informiert und gebeten dies richtig zu stellen.
 - Am 18.11.22 findet um 19:00 Uhr eine Bürgerversammlung zur Vorstellung der bisherigen Ideen für das „Haus am See“ in der IGS statt.
 - In der Dorffunkapp ist zu lesen, dass es eine neue Musikinitiative „Jugendorchester“ gibt. Diese Initiative wurde am 15.11.22 in der Kulturhalle Waldmohr vorgestellt.
- Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung befasste sich der Rat mit Grundstücksangelegenheiten.

Vorverkauf TVK Prunksitzungen

Liebes Publikum unserer Prunksitzungen!

Endlich ist es wieder soweit. Wir starten in das Jahr 2023 mit zwei Prunksitzungen. Die Termine sind: Samstag 28. Januar und Samstag 4. Februar. Das närrische Treiben findet, wie immer in Schlepplis Saalung statt. Beginn der Veranstaltungen jeweils um 20.11 Uhr. Der Vorverkauf für beide Sitzungen ist Freitag 6. Januar um 17.00 Uhr im Gasthaus Schleppli. Die Mitwirkenden freuen sich euch alle wieder begrüßen zu können. Bis dahin wird noch fleißig geübt, gesungen und getanzt. Wir wünschen euch ein fröhliches Weihnachtsfest im Kreise eurer Familie und viel Gesundheit für das Jahr 2023.

Projekte für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre**Dienstag, 10. Januar:** 14.30 Uhr – 19.00 Uhr

Wir fahren nach KL ins Monte Mare, 6,50 Euro

Dienstag, 17. Januar: Geplant ist ein Kinobesuch im UCI in KL
Uhrzeit und Programm werden noch bekanntgegeben, ca. 10 Euro**Dienstag, 24. Januar:** 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Bouldern in Bexbach – Boulder Olymp, 5,60 Euro + 3,20 Leihschuhe bzw. saubere Halblenturnschuhe

Dienstag, 31. Januar: 15.00 – 18.00 Uhr

Burgertime Heute gibt's selbstgemachte Burger, 3,00 Euro

Dienstag, 07. Februar: 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Selbsthergestellte Badekugeln und Badesalz, 3,00 Euro

Dienstag, 14. Februar: 14.00 – 18.00 Uhr

Wir fahren nach Siegelbach in den Zoo, 6,00 Euro

Dienstag, 28. Februar: 15.00 – 18.30

Kochen alla "Mama Mia", 3,00 Euro

Dienstag, 07. März: 15.00 - 18.30

Spieletag im Juz

Dienstag, 14. März: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wir basteln Osterdekoration, 3,00 Euro

Dienstag, 21. März: 14.30 Uhr – 18.30 Uhr

Wir fahren zum Schwimmen ins Azur

Dienstag, 28. März: 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Wir backen Osterhasen und Osterlämmer, 3,00 Euro



am 7. Januar 2023 mit einer Nachtübung für Mensch und Hund wer Lust hat kann einfach vorbei kommen ab 18 Uhr geht's los! Wir freuen uns auf euch und wünschen Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Mitglieder, der OG Kübelberg, wir laden Euch hiermit recht herzlich form- und fristgerecht, zu unserer Jahreshauptversammlung am 29. Januar 2023 um 14.00 Uhr in unserem Vereinsheim, In den Bruchwiesen, Waldstraße 16, 66901 Schönenberg-Kübelberg ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht 1. Vorsitzender
2. Berichte der Fachwarte
3. a) Ausbildungswart/in
4. b) Zuchtwart/in
5. c) Jugendwart/in
6. d) Kassenwart/in
7. e) Bericht der Kassenprüfer/in
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Anträge
10. Wahl des Wahlleiters/in
11. Wahl der Vorstandschaft
 - a) 1. Vorsitzender/in
 - b) Stellvertreter/in/de Vorsitzender/in
 - c) Ausbildungswart/in
 - d) Zuchtwart/in
 - e) Jugendwart/in
 - f) Kassenwart/in
 - g) Schriftwart/in
 - h) Beisitzer/in [nur bei Bedarf]
12. Wahl der Delegierten
13. Wahl der Kassenprüfer
14. Verschiedenes und Infos

Anträge sind bis zum 16. Januar 2023 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Ralf Dauber, Am Schlossberg 2, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per E-mail: radau@outlook.de einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Eure Vorstandschaft

Projekte für Kinder zwischen 10 und 14 Jahre**Montag, 09. Januar:** 15.00 Uhr – 19.30 Uhr

Wir fahren nach KL ins Monte Mare, 6,50 Euro

Montag, 16. Januar: Geplant ist ein Kinobesuch im UCI in KL
Uhrzeit und Programm werden noch bekanntgegeben, ca. 10 Euro**Samstag, 21. Januar:** 17.00 Uhr – 23.00 Uhr

Disco on Ice in Zweibrücken, Eintritt 6,00 Euro, Schlittschuhverleih 5,00 Euro

Montag, 30. Januar: 15.00 – 18.00 Uhr

Burgertime Heute gibt's selbstgemachte Burger, 3,00 Euro

Montag, 06. Februar: 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Selbsthergestellte Badekugeln und Badesalz, 3,00 Euro

Montag, 13. Februar: 15.30 – 18.00 Uhr

Wir fahren auf die Kartbahn nach KL, 13,00 Euro, 3,00 Euro Fahrerlizenz

Montag, 27. Februar: 15.00 – 18.30

Kochen alla "Mama Mia", 3,00 Euro

Montag, 06. März: 15.00 - 18.30

Fahrt zum Laser Tag nach Kaiserslautern, 7,50 Euro

Montag, 13. März: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wir basteln Osterdeko, 3,00 Euro

Montag, 20. März: 14.30 Uhr bis 18.30 UhrWir fahren in die Skihalle nach Amneville -nur für Skifahrer- Bitte Ausweis mitbringen!
23,00 Euro, Verleih: 14,00 Euro**Montag, 27.03.** 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Wir backen Osterhasen und Osterlämmer, 3,00 Euro

Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Ansprechpartner im JUZ: Frau Schmidt

Saarbrückerstr. 121

Achtung: für alle Projekte gilt eine Anmeldepflicht

Anmeldung: per Telefon (evtl. Anrufbeantworter, bitte sprechen Sie auf das Band, wir rufen zurück) oder per Mail

Tel: 06373/892915 Mail: juz@schoenenberg-kuebelberg.de

Träger: OG Schönenberg-Kübelberg

Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf

und Beigeordneter Harald Schöfer

**Neujahrstreffen des Pensionärsvereins Schönenberg-Sand**

Der Pensionärsverein Schönenberg-Sand lädt alle Mitglieder zum Neujahrstreffen

am Freitag dem 06. Januar 2023, um
15:00 Uhr ins Bürgerhaus Sand ein.

Bei einem Glas Sekt, Kaffee und Kuchen wollen wir gemeinsam einen Rückblick auf das vergangene Jahr halten und einen Ausblick auf das neue Jahr wagen.
Auch Nichtmitglieder und Freunde sind herzlich willkommen.

Wir bitten Euch um kurze Anmeldung an Jutta Bach-Opp, Tel. 0171-7336648.

Schäferhundeverein Kübelberg

Liebe Mitglieder und Freunde des Schäferhundevereins OG-Kübelberg

Wir wünschen Euch und Euren Familienangehörigen in den restlichen Tagen des alten Jahres ein wenig Zeit um von der Hektik des Alltages Abstand zu bekommen und vielleicht lange verschobene, persönliche Dinge zu erledigen. Wir wünschen Euch ein frohes Weihnachtsfest und einen gelungenen Jahreswechsel und freuen uns darauf unseren Verein, zusammen mit Euch, im nächsten Jahr wieder ein Stück weiter zu bringen. Alle die Lust haben mit uns das Jahr etwas ausklingen zu lassen, sind Herzlich Eingeladen am 28. Dezember 2022 mit oder ohne Hund, mit uns Wandern zu gehen! Beginn ist um 10 Uhr am Hundeheim! Um Anmeldung wird gebeten! Ausserdem starten wir gleich

Prunksitzungen
beim
TuS Schönenberg
am **4.2.** und **11.2.**
Start KVV:
15.01. um 17 Uhr im Sportheim

Novemberhof in Schmittweiler

Zahlreiche Besucher zog es am 19. November 2022 auf den Hofkerweplatz nach Schmittweiler. Der Schmittweiler Hofkerwe e.V. in Zusammenarbeit mit dem Schweißpunkt lud zum NOVEMBERHOF ein, wo den Besuchern bis in die späten Abendstunden viel geboten wurde: Bei Bier und Glühwein und natürlich auch alkoholfreien Getränken konnte man sich mit Freunden und Bekannten treffen. Der verlockende Duft von Flammkuchen sorgte für Appetit, welcher man aber auch mit Würstchen sowie geräucherten Forellen stillen konnte. Der traditionelle Mistelverkauf durfte natürlich auch nicht fehlen. Für vorweihnachtlichen Flair sorgten auch die kreativen Adventsdekorationen aus Metall, Keramik und Ton in verschiedenen Variationen, sowie die Feuersäulen des Schweißpunkt's. Da sich der Schmittweiler Hofkerwe e.V. dem gemeinnützigen Zweck verschrieben hat, konnte sich der Schutzengel e.V. über eine Spende über 1000€ freuen. Um so eine Veranstaltung auf die Beine zu stellen, heißt es für alle wieder kräftig mit anfassern. Einen herzlichen Dank allen Helfern, dem Schweißpunkt, Fa. Wemmert und natürlichen allen Besuchern.



Glühweinwanderung beim TuS Schönberg

Wann? 07.01.2023
Uhrzeit? 11 Uhr
Wo? TuS Schönberg
Was? Wanderung mit leckerem Glühwein und nettem Beisammensein
Essen? wahlweise Gulaschsuppe (6 Euro) oder Kartoffelsuppe (5 Euro)
Wer? alle Freunde des TuS Schönberg

Noch nichts vor am 07.01.?
 Dann bis 02.01.2023 anmelden unter 06373/898041 oder 0171/5105303

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Inkrafttreten der Klarstellungssatzung „Lindenstraße“, Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg

Klarstellungssatzung „Lindenstraße“ der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg vom 14.12.2022

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat Schönberg-Kübelberg in der Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Grundstücke Fl.Nr. 189, 186, 185 und 181/1 in der Gemarkung Schmittweiler. Der Bereich ist in § 2 näher dargelegt.

§ 2 Zweck

In der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg wird für den unbeplanten Innenbereich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich für die Grundstücke Fl.Nr. 189, 186, 185, 181/1 in der Gemarkung Schmittweiler gemäß nachfolgendem Plan definiert. Die eingetragene rote Linie grenzt den bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
 Schönberg-Kübelberg, den 14.12.2022
 gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Begründung:

In der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg, Gemarkung Schönberg, besteht im unbeplanten Bereich Unklarheit über die Zuordnung von Flächen zum Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB). Diese Satzung soll Klarheit verschaffen, welche Grundstücksflächen zum Innenbereich zu zählen sind.

Verfahrensvermerk:

Beschluss im Ortsgemeinderat	17.11.2022
Ausfertigung	14.12.2022
Bekanntmachung	24.12.2022

Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Klarstellungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/Öffentliche%20Bekanntmachungen veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 24.12.2022

gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Verkehrsraumeinschränkungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Ort, Straße: **Schönenberg-Kübelberg, Pestalozzistraße**
Kreuzungsbereich Saarbrücker Straße bis Kreuzungsbereich Elisabethenstraße

Art der Sperrung: **Vollständige Sperrung des Gesamtverkehrs**
Zeitraum: 04.10.2022 – voraussichtlich Ende Februar 2022

Die Vollsperrung im Kreuzungsbereich Pestalozzistraße/ Saarbrücker Straße muss bis voraussichtlich Ende Februar 2023 verlängert werden.

Die Umleitung erfolgt über die Herzogstraße, Kolpingstraße und Elisabethenstraße.

Auf der gesamten Umleitungsstrecke muss ein beidseitiges absolutes Haltverbot angeordnet werden, damit die Zufahrt zur Grundschule für den Busverkehr jederzeit gewährleistet ist.



Bei Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter 06373/ 504-231 gerne zur Verfügung.

Steinbach am Glan

Obst- und Gartenbauverein Steinbach e.V.



Jahresabschlusswanderung am 29.12.2022

Am Donnerstag, 29. Dezember 2022 findet die Jahresabschlusswanderung des Obst- und Gartenbauverein Steinbach statt. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr am Dorfplatz in Steinbach. Eine Einkehr zum Mittagessen wird in Börsborn im „Treffpunkt Bürgerhaus“, sein, der gesellige Abschluss der Wanderung ist im Vereinsheim des OGV in Steinbach. Anmeldungen und Essenvorbestellungen bitte bei dem 1. Vorsitzenden Stefan Weißbrodt 06383-5272 oder dem 2. Vorsitzenden Gunther Raab 06383-1821.

Treffen der Vereinsvertreter und interessierten Bürger

Ich möchte Sie herzlich zu einem Treffen am Mittwoch, den **4. Januar 2023 um 19.00 Uhr** in den Räumen des Museums einladen.

Ich möchte mit allen örtlichen Vereinen und interessierten Bürger über geplante bzw. mögliche Aktivitäten im Jahr 2023 in unserer Ortsgemeinde sprechen.

Ich hoffe von jedem Verein einen Vertreter begrüßen zu können.

Ihr Ortsbürgermeister

Jörg Fehrentz

Waldmohr

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 10.01.2023, um 19:00 Uhr, findet im Stadtcafé W4, Weiherstraße 4, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Kultur-, Sozial- und Sportausschusses der Stadt Waldmohr statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Kulturprogramm 2023

Waldmohr, den 13. Dezember 2022

gez. Werner Braun, 1. Beigeordneter

Kindertagesstätte „Bremer Stadtmusikanten“

Auf den Spuren vom Nikolaus

Am 06.12.2022 war ein ganz besonderer Tag für die Kinder aus der Kindertagesstätte „Bremer Stadtmusikanten“. Bereits einige Tage vorher hatten sich die Kinder auf diesen Tag vorbereitet. Jeden Tag wurde fleißig gesungen und geübt, um unserem besonderen Gast zu beeindrucken. Der Morgen wurde mit einer gemeinsamen Suche nach dem Nikolaus eröffnet. Voller Freude folgten die Kinder den Spuren, die der Nikolaus für sie hinterlassen hat. Immer wieder fanden die Kinder Hinweise darauf, dass sie der richtigen Spur folgten. Im Kindergarten angekommen, entdeckten einige Kinder schon den Nikolaus, der sich mit einem großen braunen Sack auf den Weg zu den Kindern machte. Mit Spannung, was der Nikolaus gebracht hat, stellten sich die Kinder in unserm Außengelände auf um unseren Gast zu begrüßen und um ihm unsere Nikolauslieder vorzusingen. Das hat ihn sehr gefreut! Natürlich hat der liebe Nikolaus auch an alle Kinder gedacht und für jedes Kind einen leckeren Lebkuchentiefel mitgebracht. Es war ein sehr schöner Tag lieber Nikolaus und wir freuen uns schon, wenn du uns nächstes Jahr wieder besuchst!

Die Kinder und Erzieherinnen aus der Kindertagesstätte „Bremer Stadtmusikanten“



Kindertagesstätte Drei Freunde Waldmohr

Lionsclub Kusel spendet Apfelsaft



Am 25. November 2022 freuten sich die Kinder und Erzieherinnen über den Besuch von Frau Schneider und Frau Doll. Im Namen des Lions Clubs Kusel brachten sie 18 Tetrapaks mit je 5 Liter selbstgemachtem Apfelsaft mit. Eine Kostprobe gab es bereits in der darauffolgenden Woche bei unserem Frühstücksbuffet. Wir bereiteten mit dem Saft einen feinen Kinderpunsch zu. Er schmeckte sehr lecker. Wir bedanken uns ganz herzlich bei dem Lions Club für die tolle Spende. (Foto: Kita)

Stunde der Wintervögel

Bundesweite Vogelzählaktion vom 6. bis 8. Januar 2023 –
Einsendeschluss ist am 16. Januar 2023

Die Stunde der Wintervögel ist eine tolle Möglichkeit, auch Kinder an die Natur heranzuführen.



Seit 2011 sind jedes Jahr am ersten Januar-Wochenende alle Naturfreunde aufgegrufen, eine Stunde lang die Vögel am Futterhäuschen, im Garten, auf dem Balkon oder im Park zu zählen und zu melden. Die Freude an der Naturbeobachtung steht also im Vordergrund. Ziel der Aktion ist es auch, Häufigkeiten und Trends

von Populationen der Vogelarten zu ermitteln. Meldeschluss ist am 16. Januar 2023. Falblätter und Zählhilfen gibt es online zum Download oder im Kleeblatt in Waldmohr.



Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

24.12.2022 (Heiligabend), 16.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

24.12.2022 (Heiligabend), 17.30 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler

25.12.2022 (1. Weihnachtsfeiertag), 10.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, mit Abendmahl

26.12.2022 (2. Weihnachtsfeiertag), 10.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, mit Abendmahl

31.12.2022 (Altjahresabend), 16.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

31.12.2022 (Altjahresabend), 17.30 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler

Konfirmandenarbeit:

Die Konfirmandenarbeit der Präparandengruppe am 03. Januar 2023 entfällt.

Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler, Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

24.12. 18:00 Uhr Gottesdienst

24.12. 22:30 Uhr Gottesdienst

26.12. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

31.12. 18:00 Uhr Gottesdienst

08.01. 10:30 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler

24.12. 17:00 Uhr Gottesdienst

25.12. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

31.12. 17:00 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Samstag, 24. Dezember 16.00 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst mit Krippenspiel in der Katholischen Kirche

Samstag, 24. Dezember 18.00 Uhr: Familiengottesdienst in unserer Kirche

Samstag, 24. Dezember 22.00 Uhr: Christmette in unserer Kirche

Sonntag, 25. Dezember 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl und anschließendem Kirchenkaffee

Samstag, 31. Dezember 18.00 Uhr: Jahresschlussgottesdienst. Im Anschluss lassen wir das alte Jahr bei einem Glas Sekt ausklingen

Kein Gottesdienst am Sonntag, den 01. Januar 2023!

Sonntag, 08. Januar 10.00 Uhr: Gottesdienst mit anschließendem Neujahrsempfang

Termine im Prot. Gemeindehaus:

10. Januar: 19.00 Uhr Sitzung des Presbyteriums

11. Januar: 19.30 Uhr Probestunde des Singkreises

14. Januar: 10.00-13.00 Uhr Treffen der Konfirmanden

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312: dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Pfarrerin Mohrbacher (geb. Christmann) ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 23. Dezember

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Samstag 24. Dezember (Heiliger Abend)

16 Uhr Ohmbach

17 Uhr Herschweiler-Pettersheim

22:30 Uhr Herschweiler-Pettersheim

Sonntag 25. Dezember (1. Weihnachtstag)

10 Uhr Ohmbach

Montag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 30. Dezember 2022

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Samstag, 31. Dezember 2022 (Silvester)

18 Uhr Ohmbach

23 Uhr Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 1. Januar 2023 (Neujahr)

10 Uhr Ohmbach

19.30 Uhr Segnungsgottesdienst Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 6. Januar 2023

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 8. Januar 2023

10 Uhr Ohmbach und Herschweiler-Pettersheim

Corona-Info: Das Tragen einer Maske im Gottesdienst ist freiwillig.

Termine

Silvester im Jugendheim

Samstag, 31. Dezember, 20 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Singkreis-Probe

Dienstag, 3. Januar, 20 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Mischkan – gemeinsam Kochen: Samstag, 7. Januar, 17 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt & Anmeldung: Andreas Horn (0151 22117713)

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf www.kirche-hp.de/termine

Kontakt: Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de, www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste: Leider ist uns im aktuellen Kercheblädche bei den Heilig-Abend-Gottesdiensten ein Fehler unterlaufen. Unsere Weihnachtsgottesdienste sind wie folgt:

Samstag, 24.12.2022

17:30 Uhr Gottesdienst zum Heilig Abend in Gries

22:00 Uhr Christnacht in Miesau

Sonntag, 25.12.2022

10:00 Uhr Gottesdienst zum 1. Weihnachtstag mit Abendmahlsfeier in Gries

Montag, 26.12.2022

10:00 Uhr Gottesdienst zum 2. Weihnachtstag mit Abendmahlsfeier in Miesau

Samstag, 31.12.2022

17:00 Uhr Gottesdienst zum Altjahresabend in Gries

Sonntag, 8.1.2023

10:00 Uhr Erster Gottesdienst im neuen Jahr in Miesau

Allen unseren Gemeindemitgliedern und ihren Familien wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit für das Jahr 2023.

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 bis 10 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Fax 50352, pfarramt-miesau.de, eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 24. Dezember

15.00 Uhr	Kinderkrippenfeier	Kusel
16.00 Uhr	Erwartet?	Remigiusberg
17.00 Uhr	ökum. Familiengottesdienst	Reichenbach-Steegen
18.00 Uhr	Messe am Hl. Abend	Hoof
21.00 Uhr	Christmette	Nanzdietschweiler
22.00 Uhr	Christmette	Kusel

Sonntag 25. Dezember

09.00 Uhr	Festtagsmesse	Glan-Münchweiler
10.30 Uhr	Festtagsmesse	Reichenbach-Steegen
10.30 Uhr	Festtagsmesse	Kusel

Montag 26. Dezember

09.00 Uhr	Festtagsmesse	Nanzdietschweiler
10.30 Uhr	Festtagsmesse	Remigiusberg

Donnerstag 29. Dezember

17.30 Uhr	Rosenkranzgebet	Glan-Münchweiler
18.00 Uhr	Festtagsmesse	Glan-Münchweiler

Freitag 30. Dezember

17.30 Uhr	Rosenkranzgebet	Nanzdietschweiler
18.00 Uhr	Festtagsmesse	Nanzdietschweiler

Samstag 31. Dezember

16.00 Uhr	Jahresschlussmesse	Hoof
17.00 Uhr	ökum. Jahresschlussandacht	Reichenbach-Steegen
17.00 Uhr	Jahresschlussandacht	Remigiusberg
18.00 Uhr	Jahresschlussmesse	Glan-Münchweiler

Sonntag 1. Januar

16.00 Uhr	Festtagsmesse	Kusel
-----------	---------------	-------

Dienstag 3. Januar

17.30 Uhr	Rosenkranzgebet	Glan-Münchweiler
18.00 Uhr	Festtagsmesse	Glan-Münchweiler

Mittwoch 4. Januar

09.00 Uhr	Werktagmesse	Nanzdietschweiler
09.00 Uhr	Werktagmesse	Kusel

Donnerstag 5. Januar

18.00 Uhr	Werktagmesse	Glan-Münchweiler
-----------	--------------	------------------

Freitag 6. Januar

17.30 Uhr	Rosenkranzgebet	Nanzdietschweiler
18.00 Uhr	Festtagsmesse	Nanzdietschweiler
18.00 Uhr	Festtagsmesse	Remigiusberg

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0, Pfarramt-Kusel.de, Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de. Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9 bis 12 Uhr
Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindeferent Michael Huber, Gemeindeassistent Philipp Ochsner

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 23. Dezember:

18.30 Uhr	Schmittweiler	Messfeier
-----------	---------------	-----------

Samstag, 24. Dezember - Heiligabend:

16.00 Uhr	Waldmohr	ökum. Kinderkrippenfeier
16.00 Uhr	Sand	Kinderkrippenfeier
21.30 Uhr	Waldmohr	Christmette
21.30 Uhr	Ohmbach	Christmette
22.00 Uhr	Sand	Christmette

Sonntag, 25. Dezember - Weihnachten:

9.00 Uhr	Dunzweiler	Messfeier
10.30 Uhr	Breitenbach	Messfeier
10.30 Uhr	Elschbach	Messfeier
15.00 Uhr	Sand	Vesper

Montag, 26. Dezember:

9.00 Uhr	Ohmbach	Messfeier
10.30 Uhr	Waldmohr	Messfeier
10.30 Uhr	Sand	Messfeier

Freitag, 30. Dezember:

18.30 Uhr	Sand	Messfeier – für alle Verstorbenen des letzten Monats
-----------	------	--

Samstag, 31. Dezember - Silvester:

17.00 Uhr	Elschbach	Messfeier
-----------	-----------	-----------

Sonntag, 01. Januar - Neujahr:

10.30 Uhr	Sand	Messfeier
18.30 Uhr	Waldmohr	Messfeier

Mittwoch, 04. Januar:

8.30 Uhr	Kübelberg	Messfeier
----------	-----------	-----------

Donnerstag, 05. Januar:

18.00 Uhr	Waldmohr	Vesper
-----------	----------	--------

18.30 Uhr	Waldmohr	Messfeier
-----------	----------	-----------

Freitag, 06. Januar:

18.30 Uhr	Sand	Messfeier
-----------	------	-----------

Samstag, 07. Januar:

17.00 Uhr	Elschbach	Messfeier am Vorabend
18.30 Uhr	Ohmbach	Messfeier am Vorabend

Sonntag, 08. Januar:

9.00 Uhr	Breitenbach	Messfeier
10.30 Uhr	Sand	Messfeier

Mittwoch, 11. Januar:

8.30 Uhr	Kübelberg	Messfeier
----------	-----------	-----------

Donnerstag, 12. Januar:

18.30 Uhr	Waldmohr	Messfeier
-----------	----------	-----------

Freitag, 13. Januar:

18.30 Uhr	Schmittweiler	Messfeier
-----------	---------------	-----------

Hygienevorschriften für unsere Gottesdienste

Es besteht keine Maskenpflicht in der Kirche, wir empfehlen jedoch eine Maske zu tragen.

Aktion Dreikönigssingen 20*C+M+B+23

Am Wochenende vom 06. bis 08. Januar 2023 ist in unserer Pfarrei das Sternsingen geplant. Hierfür haben sich schon etliche Kinder und Jugendliche gemeldet. Herzlichen Dank! Allerdings sind es bis jetzt nicht genügend Sternsingerinnen und Sternsinger - daher kann leider nicht in allen Orten das Sternsingen in der Form stattfinden, wie Sie es vor Corona gewohnt waren. Der Segen kommt aber trotzdem zu Ihnen. Alle Häuser, die nicht von den Sternsingerinnen und Sternsängern besucht werden können, erhalten Segenspost mit einem Segensaufkleber (wie in den vergangenen zwei Jahren). Aktuelle Informationen zum Sternsingen in unserer Pfarrei finden Sie kurz vor dem 06. Januar 2023 auf unserer Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de. Gerne können Sie auch im Pfarrbüro nachfragen. Mit dem Sternsingen unterstützen wir wieder die Projekte von Bruder Karl Schaarschmidt (in Altenkirchen, Brücken, Dittweiler, Frohnhofen, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Ohmach) und Bruder Andreas Krupp (in Buchholz, Schönenberg-Kübelberg, Sand, Schmittweiler, Elschesbach und Miesau) in Kenia. Da der Bedarf für das Projekt von Pater Franklin erfreulicherweise für 2023 jetzt schon aus den bereits vorhandenen Geldern beim Kindermissionswerk gedeckt werden kann und daher dieses Projekt für das Sternsingen 2023 ausfinanziert ist, haben die Verantwortlichen des Sternsingers in Waldmohr entschieden, dass mit den dortigen Spenden der Unterhalt einer mobilen Klinik im Süden der Zentralafrikanischen Republik unterstützt wird. Die Spenden aus den anderen Orten der Pfarrei kommen dem allgemeinen Sammeltopf des Kindermissionswerkes zugute, das insgesamt 1.299 Kinderhilfsprojekte in 91 Ländern unterstützt. Bitte unterstützen Sie wieder diese weltweit größte Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder. Sie können Ihre Spende auch gerne im Pfarrbüro abgeben. Auch dieses Jahr können Sie wieder online spenden: Nutzen Sie einfach den QR-Code oder folgen Sie dem Link: <https://spenden.sternsinger.de/rtjvfjmg>
Herzlichen Dank allen, die sich beim Sternsingen in unserer Pfarrei mit so viel Herzblut engagieren.

Närrische Weinprobe

Endlich kann sie wieder stattfinden: Die närrische Weinprobe. Sie findet am Freitag, 10.02.2023 im Haus St. Valentin in Kübelberg statt. Beginn ist zum 19.33 Uhr mit einem Abendessen. Gestärkt durch diese Unterlage können Sie Pfälzer Weine verkosten. Um das alles genießen zu können, organisiert der Festausschuss einen Heimfahrdienst! Die Karten sind ausschließlich am Samstag, 14.01.2023 ab 10 Uhr im Jugendheim (Kirchengasse 6) erhältlich. Pro Person können höchstens 6 Karten abgeholt werden. Der Kostenbeitrag für Essen und Weinprobe beträgt 25 €. Wir freuen uns auf Gäste aus der ganzen Pfarrei Hl. Christophorus! Der Festausschuss

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de
Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de
Gemeindeferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828
E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde

Gottesdienste

24.12.2022 16.00 Uhr Heiligabendgottesdienst mit Jürgen Kizler
25.12.2022 10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl gemeinsam mit der prot. Kirchengemeinde in der evangelischen Kirche
31.12.2022 17:00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst mit Abendmahl mit Jürgen Kizler
01.01.2023 17:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Jürgen Kizler
04.01.2023 ab 10:00 Uhr Nachbarschaftskochen
08.01.2023 10:00 Uhr Gottesdienst mit Brian Reger
14.01.2023 18:00 Uhr Wochenabschlussgottesdienst mit Abendessen
Jeden Donnerstag 16:00-17:30 Uhr
Jungschar "Coole Kids"
Für Jungen und Mädchen von 6-11 Jahren
Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor
Weitere Infos:
www.ec-gemeinde.de
Gemeindepastor Jürgen Kizler,
Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.: 06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Samstag, 24.12.

Brücken 16:00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in der Kirche
Altenkirchen 17:30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in der Kirche
(in der Kirche, nicht auf der Weide)

Altenkirchen 22:30 Uhr Feier der Christnacht in der Kirche

Sonntag, 25.12.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Montag, 26.12.

Brücken 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 31.12.

Altenkirchen 17:00 Uhr Gottesdienst

Brücken 18:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 08.01.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst mit Neujahrsempfang

Brücken 14:00 Uhr Gottesdienst mit Neujahrsempfang

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

PfarrerIn Sabine Ella Schwenk, Tel.: 06386-218, pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de, <http://www.pfarrei-altenkirchen.de>, www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen

Turnverein Ohmbach 1963 e.V.

Sportabzeichen- Treff SVO und TVO Sportabzeichen- Verleihung 2022



Während der Jahresabschlussfeier des SVO konnte der Sportabzeichen Prüfer Heinz Helmut das Deutsche Sportabzeichen 2022 an 10 Sportlerinnen und Sportler aus Altenkirchen, Dittweiler, und Ohmbach verleihen. Das Deutsche Jugendsportabzeichen in Silber errang: Burkart Jonathan, das Jugendsportabzeichen in Gold errang: Sommer Amelie. Das Deutsche Sportabzeichen für Erwachsene erhielten, in Silber: Sommer Sabrina, Lang Oliver mit der Zahl 10, und Kamphausen Ralf. In Gold: Hoffmann Silke, Wagner Hans Jürgen, Zimmer Andre, Zimmer Marina mit der Zahl 20, und Beschmann Gerd zum 38. Mal Gold in Folge. Der SVO und der TVO beglückwünschen alle Teilnehmer zu diesen Erfolgen. Auch 2023 starten wir wieder ein Sportabzeichen- Treff bei dem Jeder seine Leistungen testen kann.

Schachclub Ohmbach 1995 e.v.

In der vierten Runde der Kreisliga spielte der Schachclub Ohmbach beim Tabellenführer Birkenfeld 6. Nach Rückständen von 1:2 und 2:3 erspielte sich die Mannschaft ein 4:4 Unentschieden und brachte Birkenfeld den ersten Punktverlust. Die Mannschaftspunkte für den SCO: Norbert Moritz, Kai Stephan und Götz Ohliger mit jeweils einen Punkt. Udo Wilhelm und Martin Ehlert je einen halben Punkt.

Die zweite Mannschaft des SC Ohmbach spielten in der vierten Runde der Kreisklasse A im Lokalderby beim SV Kohlachtal 2 in Dittweiler. Mit guten Leistungen am Brett konnten die Spieler den Mannschaftskampf mit 4,5:1,5 für sich entscheiden. Siegreich in Ihren Partien waren Gary Kettering, Tizian Müller und Bernd Postler. Jeweils ein Remie erspielten sich Tom-Felix Kurz und Rudolf Sandig.

TuS Schönenberg 1890 e.V.

Weihnachtsfeier der Krabbelgruppe



Am Dienstag, den 13. Dezember, wurde es in der Krabbelgruppe beim TuS Schönenberg weihnachtlich. Alle Krabbelkinder versammelten sich mit ihren Eltern um einen selbst gelegten Adventskranz, es wurden Weihnachtslieder gesungen und natürlich Plätzchen genascht. Auch der Nikolaus hatte von der Weihnachtsfeier erfahren und einen großen Sack mit kleinen Geschenken hinterlegt. Dieser blieb nicht lange unentdeckt und jedes Kind durfte sein Geschenk auspacken. Natürlich blieb auch noch genug Zeit, um gemeinsam zu spielen und zu toben. Alles in allem war es eine schöne Weihnachtsfeier und ein gelungener Abschluss vor den Weihnachtsferien! Die Krabbelgruppe trifft sich jeden Dienstag von 15:45-17:15 Uhr beim TuS Schönenberg und richtet sich an Kinder ab dem Krabbelalter bis ca. zwei Jahre. Wer mal reinschnuppern möchte oder Fragen zur Krabbelgruppe hat, kann sich bei Tanja Lessmeister (015223496239) melden.

Kegelverein Fortuna Brücken

Ehrung: Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsfeier wurde Leni Ohliger aufgrund der geleisteten Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt. Leni Ohliger ist seit dem Jahr 1976, in dem auch die Damenmannschaft gegründet wurde, aktives Mitglied des KV Fortuna Brücken. Von Beginn an übernahm Leni Ohliger Verantwortung und begleitete lange Jahre das Amt der Damenwartin bzw. Sportwartin. Zwischendurch fungierte sie kurze Zeit als 2. Vorsitzende und ist nun noch als Beisitzerin Mitglied des Vorstandes. Der KV Fortuna Brücken bedankt sich bei Leni Ohliger bei der langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit und beglückwünscht sie zum Ehrenmitglied.



Das Bild zeigt den 1. Vorsitzenden Ralf Mang (links) und den 2. Vorsitzenden Markus Bernd (rechts) bei der Ehrung von Leni Ohliger

Schützenbruderschaft 1958 Schönenberg-Kübelberg

Weihnachtswünsche

Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Sponsoren ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2023. Wir bedanken uns bei allen Helfern, die uns durch Thekendienst, Küchendienst, bei Grillfesten, Flammkuchenabend, Schlachtfest und anderen Aktivitäten unterstützt haben. Bei den zahlreichen Spendern und Sponsoren bedanken wir uns herzlich.

SVB

Karstwald zwischen den Tagen geöffnet

Liebe Sportfreunde, leider muss in diesem Jahr unser Schlachtfest ausfallen. Trotzdem will der SVB Wanderern, Spaziergängern und allen Kurzentschlossenen eine gemütliche Anlaufstelle zwischen den Tagen bieten. Darum ist unser Sportheim am **Donnerstag 29.12** und am **Freitag 30.12.2022** jeweils **ab 13.00 Uhr** geöffnet. Genießen Sie bei einem Zwischenstopp also kalte und warme Getränke und eine kleine Auswahl an Speisen in unserem festlich geschmückten Sportheim. Auf Ihren Besuch freut sich der SVB.

TC Waldmohr

Mannschaftsmeldungen abgeschlossen

Beim Tennisclub laufen die Planungen für die nächste Saison. Sportwart Dieter Fell hat für die Medenrunde die Mannschaften gemeldet.

Im Jubiläumsjahr (50 Jahre TCW) treten wir mit folgenden Teams an:

Damen 1 (4er)	A-Klasse
Damen 40 (SG, 6er)	A-Klasse
Herren 1 (4er)	Pfalzliga
Herren 40 (4er)	A-Klasse
Herren 50 (6er)	A-Klasse
Herren 60 (4er)	A-Klasse
Jungen U15 (4er)	C-Klasse

Der Tennisclub wünscht allen Mitgliedern und Freunden des Vereins Frohe Weihnachten und Alles Gute fürs neue Jahr.

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal